

3704
P

MC 2303

- 11797 -

DIE
ARMENIER IN DER BUKOWINA.

I.

Von
Dr. JOHANN POLEK,
k. k. Universitäts-Bibliothekar.



CZERNOWITZ, 1906.

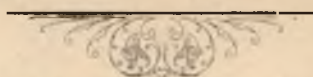
Verlag der k. k. Universitäts-Buchhandlung H. Pardini (Engel & Suchanka.)
Bukowinaer Vereinsdruckerei.

- 14794 -

DIE
ARMENIER IN DER BUKOWINA.

I.

Von
Dr. JOHANN POLEK,
k. k. Universitäts-Bibliothekar.



14704 P.
X

CZERNOWITZ, 1906.

Verlag der k. k. Universitäts-Buchhandlung H. Pardini (Engel & Suchanka.)

Bukowinaer Vereinsdruckerei.

Sonderabdruck aus dem Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums 1904.

Bz 57024
643065 III

C-2303



3.

2011-03-09



I. Teil.

1. Heimat der Armenier.

Zwischen dem Schwarzen und Kaspischen Meere und dem Kaukasus einerseits, dem Taurus und der mesopotamischen Tiefebene andererseits erhebt sich eine mächtige Hochlandsmasse, die in einem ihrer Gipfel, dem Ararat, die Höhe von 5211 m erreicht. Gleich den mit ihr zusammenhängenden Plateaus von Iran (im Osten) und Kleinasien (im Westen) besteht sie aus hohen Bergzügen und tiefeingeschnittenen Tälern mit vielen kleineren und größeren fischreichen Seen, zeichnet sich aber vor jenen durch größere Zugänglichkeit und Fruchtbarkeit aus. Hier nehmen nämlich die größten Ströme Vorderasiens, der Euphrat und Tigris, ihren Ursprung, und die Pässe sind derart verteilt, daß durch sie die Handels- und Militärstraßen von Süden nach Norden, von Osten nach Westen und umgekehrt führen. Hier gedeihen neben Äpfeln und Birnen auch Oliven, Feigen und Granaten, und der Boden bringt außer Korn, Weizen, Gerste und Flachs auch Reis, Baumwolle und Tabak hervor und birgt allerorten reiche Mineralschätze in seinem Schoße¹⁾.

Dieses für Viehzucht und Ackerbau, für Handel und Industrie ganz besonders geeignete Land ist der Ursitz des armenischen Volkes.

Die Vorzüge ihres Heimatlandes gereichten jedoch den Armeniern mehr zum Verderben als zum Segen. Sie lockten die kriegerischen Nachbarn an, die nach der Erstürmung der nicht allzu beschwerlichen Pässe leicht festen Fuß im Lande faßten. So war Armenien schon den Assyrern, Medern und Persern untertan, es mußte Alexander dem Großen und dessen Nachfolgern (den Seleuciden) gehorchen, unterlag im Jahre 69 der Kriegskunst der Römer und fiel 651 den Arabern anheim. Am glücklichsten war für das Land die Zeit von 859—1045, die Zeit, in der es unter den (9) Königen aus dem Geschlechte der Bagratiden einen mächtigen, fast unabhängigen Pufferstaat zwischen den Weltreichen der arabischen Kalifen und der oströmischen Kaiser bildete. Aber schon im Jahre 1080 wurde es unter die Byzantiner und Seldschuken geteilt, dann im 13. und 14. Jahrhundert,

¹⁾ Vgl. Hagob Thopdschian, Die inneren Zustände von Armenien unter Asot I. Halle 1904, S. 41 ff.

von den Mongolen verwüstet und 1514 teils der Türkei, teils Persien einverleibt. Seit 1828 befindet sich der nördliche Teil des persisch-armenischen, seit 1878 auch der anstoßende nordöstliche Teil des türkisch-armenischen Gebietes im Besitze Rußlands¹⁾.

2. Sprache und Religion.

Während der langen politischen und kulturellen Abhängigkeit von ihren Nachbarn haben die Armenier so viele fremde, vornehmlich persische, syrische, griechische und türkische Worte in ihre Sprache aufgenommen, daß diese ein von dem ursprünglichen ganz verschiedenes Aussehen bekam. Fr. Müller und andere Gelehrte hielten das Armenische für iranisch, dagegen rechnete es schon Petermann in seiner *Grammatica linguae Armenicae* (Berlin 1837) den indogermanischen Sprachen zu. Aber erst Hübschmann ist es gelungen, es definitiv aus dem Kreise der iranischen Sprachen auszuscheiden und aus den phonetischen Bestandteilen und dem grammatikalischen Bau als einen selbständigen Zweig des indogermanischen Sprachstammes nachzuweisen²⁾.

Wie die Sprache, so ist höchst wahrscheinlich auch die ursprüngliche Religion der Armenier als indogermanisch anzusehen. Denn obgleich die Armenier zur Zeit, wo sie zum erstenmal mit den geschichtlichen Reichen in Berührung erscheinen, eine größere Anzahl von Göttern hatten, so waren sie doch von dem monotheistischen Glauben, dem die Indogermanen in den ältesten Zeiträumen huldigten, stark beeinflußt, „wenn er nicht geradezu als ihre Religion zu betrachten ist“. Bei ihnen genossen die Himmelskörper göttliche Verehrung. Über diesen stand, gewissermaßen als Vater der Götter, Aramazd, der die erhabenen Erscheinungen der Himmelswelt versinnlichte.

Das Christentum soll der Sage nach schon durch die Apostel Bartholomäus und Thaddäus in Armenien verkündigt worden sein, begründet aber wurde es daselbst erst zu Anfang des 4. Jahrhunderts durch Grigor Lusavoric (Gregor den Erleuchter). Aus königlichem Geschlechte stammend, war dieser während der persischen Okkupation nach Kappadokien entwichen, in Cäsarea christlich erzogen worden und im Jahre 282 in seine Heimat zurückgekehrt, wo er um das Jahr 300 König Trdat III. und mit dessen Hilfe seine übrigen Stammesgenossen zum Christentum bekehrte. Auf Wunsch des Königs begab sich dann Gregor noch einmal nach Cäsarea und wurde dort zum Priester und Bischof geweiht und zugleich mit der Würde eines Katholikos (Oberpriesters) von Armenien geschmückt.

Aber schon Trdats nächste Nachfolger waren wieder heftige Christenfeinde. Sie riefen Hunderte von Feuerpriestern aus Persien herbei und richteten viele der alten Kultusstätten wieder auf.³⁾

¹⁾ H. Zimmerer, *Die europäische Türkei und Armenien* in der von F. Helmoldt herausgegebenen „Weltgeschichte“, Bd. V. S. 198 ff.

²⁾ Hübschmann, „Über die Stellung des Armenischen im Kreise der indogermanischen Sprachen“ in Kuhn's Zeitschrift f. vergleichende Sprachforschung. Bd. XXIII. N. F. Bd. III. S. 5 ff.

³⁾ S. Weber, *die katholische Kirche in Armenien*. Freiburg i. B. 1903, S. 53 ff.

Die dem Christentume treu gebliebenen Armenier lösten sich frühzeitig von der Gesamtkirche los.

Den Anlaß zu dieser Kirchenspaltung haben die Irrlehren Nestors und Euty chius' gegeben. Ersterer, Nestor, lehrte, daß Christus vollkommener Gott und vollkommener Mensch zugleich war, und daß zwischen diesen zwei Personen nur eine moralische Verbindung, und zwar in der Art bestand, daß der Gott im Menschen wohnte. Dagegen behauptete Euty chius, daß in Christus nur eine einzige Person, aber auch nur eine einzige Natur, und zwar die göttliche, vorhanden war, indem die menschliche Natur vollständig in der göttlichen aufging, weswegen diese Lehre auch als Monophysitismus bezeichnet wird.

Der Nestorianismus ist auf dem Konzil zu Ephesus (431), der Euty chianismus oder Monophytismus auf dem Konzil zu Chalcedon (451) verworfen worden. Auf letzterem Konzil wurde zugleich das christologische Dogma dahin erklärt, daß in der einen göttlichen Person Christi, die durch die Menschwerdung zu der göttlichen Natur auch noch die menschliche annahm, sowohl die göttliche als auch die menschliche Natur mit allen ihren Eigentümlichkeiten, die Sünde der menschlichen Natur ausgenommen, bestehen blieben, aber weder untereinander vermischt noch ineinander verwandelt, sondern unteilbar und unzertrennlich miteinander verbunden, sind¹⁾.

Von diesen Streitigkeiten blieben die Armenier nicht unberührt. Sie wiesen nicht nur die Häresie Nestors, sondern auch die des Euty chius zurück und hielten wie an der einen, u. zw. göttlichen Person, so auch an der Integrität beider Naturen Christi in ihrer persönlichen Verbindung fest²⁾. Sie nahmen aber auch gegen die chalcedonischen Konzilsbeschlüsse Stellung, ja sie verdamnten sogar zu Wagharschabad im Jahre 491 feierlich das chalcedonische Konzil und erklärten die Lehre des hl. Cyrillus des Grossen als die Grundlage ihres Glaubens³⁾.

Weil die orientalischen Armenier das chalcedonische Konzil nicht anerkennen, werden sie häufig den Euty chianern oder Monophysiten zugezählt. Mit Unrecht. Folgt schon aus ihrem Verhalten gegen Euty chius, daß sie keineswegs dessen Anhänger sind, so erhellt dies noch deutlicher aus ihrem Glaubensbekenntnisse (Symbolum). Dieses lautet: „Wir glauben an einen Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer des Himmels und der Erde, alles Sichtbaren und Unsichtbaren. Und an einen Herrn Jesum Christum, Sohn Gottes, gezeugt von Gott dem Vater, den eingeborenen, gezeugt aus dem Wesen des Vaters, Gott von Gott, Licht vom Lichte, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt und nicht erschaffen, der aus der Natur des Vaters ist, von dem alles erschaffen wurde im Himmel und auf Erden, das Sichtbare und das Unsichtbare. Der wegen uns Menschen und um unserer Erlösung willen vom Himmel herab-

¹⁾ Allgemeine Kirchengeschichte nach dem mündlichen Vortrage des Prof. Eus. Popovici und unter durchsehender Mitwirkung desselben von den Studierenden der gr.-or. theol. Fakultät zusammengestellt, als Manuskript autographirt. Czernowitz 1893 II. S. 178.

²⁾ S. Weber, a. a. O. S. 497.

³⁾ Popovici a. a. O. II. S. 188 f.

gekommen ist, Fleisch geworden ist, Mensch geworden ist, vollkommen geboren worden ist von der heiligen Jungfrau Maria durch den heiligen Geist, durch den er den Leib empfangen hat und die Seele und den Verstand und alles, was im Menschen ist, in Wahrheit und nicht dem Scheine nach. Der gemartert, gekreuzigt und begraben worden ist. Der am 3. Tage auferstanden, in den Himmel aufgefahren ist mit demselben Leibe und sich zur Rechten des Vaters gesetzt hat. Und der wiederkommen wird mit demselben Leibe und der Herrlichkeit des Vaters, zu richten die Lebendigen und die Toten, und dessen Reiches kein Ende sein wird. Wir glauben auch an den heiligen Geist, der nicht erschaffen und vollkommen ist, der durch das Gesetz, die Propheten und die Evangelien geredet hat, der in den Jordan hinabgestiegen ist und den Abgesandten verkündet und unter den Heiligen gewohnt hat. Wir glauben auch an eine einzige allgemeine und apostolische Kirche. An eine Taufe, an eine Buße und an eine Vergebung und Nachlassung der Sünden. An eine Auferstehung der Toten, an ein ewiges Gericht über die Seelen und die Leiber. An ein Himmelreich und an ein ewiges Leben.

„Diejenigen aber, die sagen, daß es eine Zeit gab, da der Sohn nicht gewesen, und daß es eine Zeit gab, da der hl. Geist nicht gewesen sei, oder daß er aus nichts gemacht worden sei, oder daß der Sohn oder der hl. Geist verschiedenen Wesens seien, oder dass sie wandelbar seien oder der Veränderung unterlägen, diese schliesst die heilige katholische und apostolische Kirche aus¹⁾“.

Die Suczawaer Armenier haben übrigens im Jahre 1823. ausdrücklich gegen die Bezeichnung Eutychnianer protestiert. Darüber berichtete das Bukowiner Kreisamt am 14. November 1824 der Statthalterei in Lemberg:

„Der im Anschluß zurückfolgende unterm 15. August d. J. Nr. 42518 indorsierte Bericht des Suczawaer k. k. Distriktsgerichts befaßt lediglich die Beschwerde der in Suczawa wohnenden armenischen Familien, die dagegen protestierten, daß von dem besagten Distriktsgerichte in dem Verlassenschaftseinantwortungsdekrete vom 17. September 1823 Nr 2240 nach dem verstorbenen Pfarrer Marko Mathes der Ausdruck Eutichianisch-armenischer Pfarrer eingesetzt worden ist, indem sie Eutichs Religionslehre keineswegs anhängen, sondern seine Glaubensdogmata verfluchen, mithin darauf dringen, das Wort Eutichianisch wieder auszustreichen und für sie nicht mehr anzuwenden, ohne zu sagen, zu welcher armenischen Religionssekte sie eigentlich gehören.

„Daß die in Suczawa wohnhaften armenischen Familien größtenteils nicht unierte Armenier seien, ist unbezweifelt, sie sind jedoch demungeachtet wahre Christen und folgen der Glaubenslehre Christi nach dem Unterrichte und Bekenntnisse des heil. Bischofs Gregor des Erleuchters, folglich sind sie von der verwerflichen Sekte des Eutichs und seiner arianischen Glaubenslehre ganz unterschieden. Es kann ihnen daher in dieser Hinsicht nicht verweigert werden, wenn sie darauf bestehen, daß ihnen der

¹⁾ Vgl. D. Dan, Monofisitismul în biserica armeană-orientală. Cernăuți 1902. S. 4.

Ausdruck Eutichianische Armenier in schriftlichen Aufträgen und Geschäftsverhandlungen nicht beigelegt werde.

„Ein ähnlicher Fall hat sich auch mit dem obbesagten armenischen Pfarrer Marko Mathes selbst im Jahre 1818 ergeben, wo ihm in einigen Expeditionen der Titel Eutichianischer Pfarrer beigelegt wurde, wogegen er ebenfalls schon feierlichst protestiert und dargetan hatte, daß die Suczawaer armenische Gemeinde nicht der Eutichianischen, sondern der Gregorianischen Konfession zugetan sei.

„Das Kreisamt glaubte, obwohl von ihren eigentlichen Religionsgrundsätzen noch nicht vollends überzeugt, in Tolleranzrücksichten dem geäußerten Verlangen nachgeben zu müssen und änderte diesen Ausdruck mit gänzlicher Hinweglassung des Worts Eutichianische ab, welch ein gleiches dem Suczawaer k. k. Distriktsgerichte für die Zukunft zu beobachten um so mehr anzuempfehlen wäre, als selbes früherhin in den Expeditionen an die Suczawaer Armenier sich dieses Beisatzworts wahrscheinlich niemals bedient haben dürfte, denn sonst würden schon längstens Klagen dagegen entstanden sein¹⁾.“

Im Laufe der Zeit wich die armenische Kirche allerdings von der christlichen Gesamtkirche merklich ab. So lehrt sie z. B., „daß die Seelen der Verstorbenen bis zur Auferstehung der Leiber noch nicht in einem Zustande der Vergeltung, sondern in einem Zustande freudigen oder angstvollen Erwartens der Vergeltung sich befinden²⁾.“ Insbesondere hat sie viele abweichende Sitten, Gebräuche und Einrichtungen ausgebildet. Die Armenier haben sogar (auf dem Konzil zu Duin im Dezember 552) ihren Kalender reguliert und den Beginn der armenischen Ära auf den 11. Juli 552 gesetzt³⁾.

Die wichtigsten Neuerungen, durch die sich die armenisch-orientalische von der griechisch-orientalischen Kirche unterscheidet, sind noch Prof. Eus. Popovici⁴⁾ folgende:

1. Die armenische Kirche gebraucht bei ihrer Liturgie (hl. Meßopfer) ungesäuertes Brot und reinen, nicht mit Wasser gemischten Wein und fügt zum Trisagion, d. i. dem seit Theodorus dem Jüngeren üblichen kurzen liturgischen Hymnus: „Heiliger Gott, heiliger Starker, heiliger Unsterblicher, erbarme Dich unser!“ gewöhnlich noch die Worte: „der Du für uns gekreuzigt worden bist“, am Feste Epiphanie: „der Du für uns geboren worden bist“ und zu Ostern: „der Du für uns auferstanden bist“ hinzu.

2. Bei der Taufe wird zur Versinnlichung des Umstandes, daß Christus drei Tage im Grabe lag, bei jeder der drei Untertauchungen die ganze Taufformel wiederholt.

3. Das Myron (Chrisma) wird nicht aus Oliven-, sondern aus Sesamöl bereitet.

4. Die Priesterweihe wird durch Händeauflegung und Salbung des Hauptes und der Daumen erteilt, und es können bei einer und derselben Liturgie viele Priester und Diakonen geweiht werden.

¹⁾ Konzept in der Registratur der Bukowiner k. k. Landesregierung.

²⁾ Eus. Popovici, a. a. O. IV. S. 444.

³⁾ Realencyklopädie f. protestantische Theologie. 3. Aufl. II. Bd. S. 78.

⁴⁾ A. O. V. S. 443 ff.

5. Die Ehe gilt als unauflöslich.

6. Das Sakrament der Krankenölung wird nur Priestern und auch diesen nur nach ihrem Tode gespendet, während am Bette kranker Laien nur die zugehörigen Gebete gelesen werden.

7. Die Geburt und die Taufe Christi werden an einem und demselben Tage, am 6. Jänner, d. i. am Tage des griechischen Epiphani- oder Theophanienfestes, gefeiert.

8. Manche Feste fallen in andere Jahreszeiten oder wenigstens auf andere Tage als in der griechisch-orientalischen Kirche, manche wieder besonders Marienfeste, werden, wenn sie auf einen Wochentag fallen, auf den diesem Tage nächst vorhergehenden oder nachfolgenden Sonntag verlegt, und manche, die Feste der Engel und Heiligen, werden am Samstag begangen. Erwähnt sei noch, daß der zweite Tag nach dem Theophanien-, Oster-, Maria-Entschlafungs- und Kreuzerhöhungsfeste in der armenischen Kirche ein Allerseelentag ist.

9. Die Armenier fasten jeden Mittwoch und Freitag und haben außerdem im Jahre noch 189 Fasttage. Ganz fastenfrei ist die Woche nach dem Epiphanienfeste und die Zeit von Ostern bis Christi Himmelfahrt.

10. An Fasttagen ist ihnen auch der Fischgenuß untersagt, dagegen dürfen sie am Vorabende des Throphanien- und des Osterfestes von 7 Uhr abends an Fisch-, Milch- und Eierspeisen essen.

11. Sie besitzen in den ehelosen, mit einem gewissen Doktorate der Theologie ausgestatteten und sonst mit den Archimandriten der griechisch-orientalischen Kirche vergleichbaren Vardapets oder Vartabeds eine höhere Stufe des Presbyterats.

12. Von den Diakonen haben nur die Archidiakonen das Recht, das Evangelium zu lesen und das Opferbrod sowie den Kelch vom Proskomidarion (Rüstliche) auf den Altartisch zu tragen.

13. Seit 1182 tragen die Bischöfe Infel, Ring und Stab, die Priester dagegen eine griechische Mitra und über dem Phelonion (dem langen mantelartigen, über der Brust zugeknöpften liturgischen Gewand) einen dem Schultertuch (Amictus) der römisch-katholischen Geistlichen nachgebildeten hohen, Vagas genannten Metallkragen. Der liturgisierende (Messe lesende) Priester hat Sandalen oder Pantoffeln an, er legt sie aber vom Trisagion an ab und verbleibt in Strümpfen oder Socken.

14. In den armenischen Kirchen ist der Altarraum kleiner als in den griechischen, der Altartisch steht gerade in der Mitte der Ikonostasis (Bilderwand) und während der Opferung und Kommunion der Liturgisierenden ist ein Vorhang zwischen diesen und dem übrigen Teil der Kirche angebracht.

15. Die Vesper wird in der Vorhalle der Kirche abgehalten.

Von der abendländischen Kirche unterscheidet sich die armenische vor allem durch die Nichtanerkennung des päpstlichen Primats, ferner durch die Lehre, daß der heilige Geist nur vom Vater, nicht aber auch vom Sohne zugleich ausgehe, endlich durch die oben erwähnte Lehre über den Zustand der Seelen nach dem Tode. Außerdem haben die meisten der oben angeführten Unterschiede

(2, 3, 6—12, zum Teile auch 13, endlich 14 und 15) auch in Hinsicht auf das Verhältnis der armenischen zur abendländischen Kirche Geltung.

Frühzeitig wurden sowohl von der griechisch-katholischen wie auch von der römisch-katholischen Kirche Wiedervereinigungsversuche angestellt. Mit letzterer kam endlich im Jahre 1439 zu Florenz eine Union zustande. Aber nur ein kleiner Bruchteil des armenischen Volkes hat sich damals mit Rom vereinigt. Bedeutsamer war der Übertritt des Lemberger armenischen Bischofes Nikolaus *Torosiewicz* im Jahre 1626, weil dieser Kirchenfürst während seiner langen Regierung — er starb 1681 — den größten Teil der in Polen ansässigen Armenier für die Union gewann. Im Oriente selbst finden wir zu Anfang des 18. Jahrhunderts eine mächtige unionsfreundliche Partei zu Sis. Der von ihr gewählte Katholikos Abraham erhielt im Jahre 1742 vom Papste Benedikt XIV das Pallium nebst dem Titel eines Patriarchen von Cilicien; er konnte sich aber gegenüber dem altgläubigen Katholikos von Sis nicht behaupten und verlegte seine Residenz in den Libanon. Auch seine Nachfolger residierten bis 1866 dort. Gegenwärtig ist Konstantinopel der Sitz des armenisch-katholischen Patriarchen von Cilicien.

In Konstantinopel gab es schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts viele unierte Armenier. Hier ist auch der gelehrte Priester *Mechitar* (geb. am 7. Februar 1676 zu Sebaste in Kleinarmenien, gest. am 27. April 1749 auf San Lazzaro bei Venedig) für die Union gewonnen worden, Mechitar, der Stifter des nach ihm benannten Ordens, dessen Mitglieder sich insbesondere seit der Übersiedlung nach Venedig (1715) nicht nur die Vereinigung mit der römischen Kirche, sondern auch die Verbreitung der Bildung unter ihren Stammesgenossen zur Aufgabe machen.

Dem unierten armenischen Patriarchen von Konstantinopel unterstehen alle armenisch-katholischen Diözesen in Asien, Afrika und Europa. Unabhängig von ihm ist nur die Diözese Lemberg, zu der auch die Bukowiner unierten Armenier gehören.

Das Oberhaupt der nationalen armenischen Kirche ist der zu Etschmiadzin residierende „oberste Patriarch und Katholikos aller Armenier“. Außer ihm gibt es noch vier Patriarchen, u. zw. zu Jerusalem, Konstantinopel, Sis und auf der Insel Agthamar im Wansee, wovon die zwei letzteren zwar gleichfalls mit dem Titel eines Katholikos ausgezeichnet, in Wirklichkeit jedoch nichts als Provinzialmetropoliten sind¹⁾.

III. Ansiedlung in der Bukowina.

Infolge der politischen und religiösen Wirren, die seit dem Beginne unserer Zeitrechnung in Armenien herrschten, wanderten zu wiederholten Malen die Bewohner dieses Landes scharenweise aus, um sich in benachbarten, oft auch in weitentfernten Gegenden ein neues Heim zu gründen. Besonders groß war die Zahl der Auswanderer im Jahre 1319, d. i. in dem Jahre, in dem die stark befestigte und mit prächtigen Palästen und Kirchen

¹⁾ Realencyklopädie f. protestant. Theologie II. Bd. S. 84 f.

gezierte Stadt Ani (im russisch-kaukas. Gouvernement Eriwan) durch ein Erdbeben zerstört wurde¹⁾.

Innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ist es wahrscheinlich Ungarn, wo sich, u. zw. um das Jahr 1000 zuerst Armenier niederließen. Aber schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren diese „armenischen Gäste“ aus Ungarn weggezogen, denn König Ladislaus IV. schenkte ihr Land (terra Armenorum) im Jahre 1281 den Augustinern des St. Anna-Klosters in Gran²⁾.

Um dieselbe Zeit, da die armenische Ansiedlung in Ungarn einging, entstand eine solche zu Lemberg in Galizien. Sie hatte unter Kasimir III., dem Großen (1333—1370), schon einen Bischof und erlangte später so wertvolle Freiheitsbriefe, daß ihre Mitglieder zu großem Reichtum und Ansehen kamen. Der Anschluß des Bischofs Torosiewicz an Rom im Jahre 1626 verursachte jedoch eine teilweise Auswanderung der Armenier aus Lemberg. Die an ihrem alten Glauben festhaltenden Familien ließen sich nämlich in andern Städten Galiziens (Horodenka, Stanislaw etc.), zum Teil auch im Fürstentume Moldau, insbesondere in Suczawa, also in der heutigen Bukowina nieder³⁾.

In die Moldau sollen nach Neigebauer⁴⁾ Armenier schon im 11. Jahrhundert (zuerst 1046, dann 1064) eingewandert sein. Sichere Nachrichten liegen aber erst aus dem 14. Jahrhundert vor. So findet sich in der Jassier armenischen Kirche eine Inschrift, die in deutscher Übersetzung folgendermaßen lautet: „Mit der Gnade und Hilfe Gottes wurde die Kirche der heiligen Mutter Gottes zu Jassi durch den Epitropen Haczeiko und den Pater Jakob aus Gis, Hagi Makarie aus Czaha und Hagi Grigorie erbaut. Armenische Zeitrechnung 844 und die des Erlösers 1395⁵⁾“. Und die Suczawer Armenier besaßen noch im Jahre 1781 ein Epistelbuch, worin verzeichnet war, daß sie aus Ani stammten und vor 460 Jahren, d. i. im Jahre 1321 in die Moldau gekommen seien⁶⁾.

Seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts bildete das Fürstentum Moldau einen umso größeren Anziehungspunkt für die Armenier, als sich damals in diesem Lande eine Handelsstraße auftrat, auf der die Erzeugnisse des Ostens und Südens ohne allzu große Kosten nach Polen und dem östlichen Deutschland gelangen konnten. Dazu kommt, daß die meisten moldauischen Fürsten, insbesondere Alexander der Gute (1400 bis 1432) und Stephan der Große (1457 bis 1504), den Handel in jeder Hinsicht zu fördern suchten und daher auch die Armenier als ein handeltreibendes Volk freudig aufnahmen.

¹⁾ Vgl. Chr. Lukaci, *Historia Armenorum Transsilvaniae*. Viennae 1859. S. 4.

²⁾ Ebenda S. 9 f.

³⁾ F. Bischoff, *Das alte Recht der Armenier in Polen*. In: „Blätter für Literatur und Kunst“ 1857. Nr. 28 und 33. Ferner: *Urkunden zur Geschichte der Armenier in Lemberg*. Hrsgg. von F. Bischoff, Wien 1864 (S. A. aus d. XII. Bd. des Archivs f. österr. Geschichtsquellen).

⁴⁾ *Beschreibung der Moldau und Walachei*. II. Bd. Breslau 1859. S. 82.

⁵⁾ D. Dan, *die orientalischen Armenier in der Bukowina*. Czernowitz 1890. S. 8.

⁶⁾ Protokoll, aufgenommen zu Suczawa am 6. Juni 1781 (Kopie in der Registratur der Bukowiner k. k. Landesregierung.)

Unter Alexander dem Guten sollen sich im Jahre 1418 ungefähr 3000 armenische Familien in 5, nach andern in 7 moldauischen Städten, darunter auch in Suczawa, der Residenz der Fürsten, angesiedelt haben¹⁾. Ein neuer Zuzug von vielen Tausenden fand um 1475 unter Stefan dem Großen statt, wobei auch Suczawa wieder einen beträchtlichen Zuwachs an armenischer Bevölkerung erhielt, so daß diese am Ende des 15. Jahrhunderts dort 700 Häuser innehatte²⁾. Wenige Jahre nach dem Hingange des eben genannten Fürsten finden wir in Suczawa auch schon einen armenischen Bischof. Er residierte in dem wahrscheinlich unter Peter IV. Raresch (1527 bis 1538; 1541 bis 1546) von dem reichen Armenier Agopscha erbauten Kloster Zamka³⁾. Außer Suczawa war auch die Stadt Sereth (in der Bukowina) zum Teil von Armeniern bewohnt. Davon geben die dort noch heute vorhandenen armenischen Grabsteine Zeugnis⁴⁾.

Im Jahre 1551 bestieg Stefan VI. den moldauischen Fürstenthron. Dieser Fürst wollte alle Armenier gewaltsam zur griechisch-orientalischen Kirche bekehren, und als sich diese dagegen sträubten, ließ er ihre Kirchen in Suczawa, Sereth und anderen Städten, nachdem er sie zuvor der kostbaren Schätze beraubt, zerstören und ihre Priester samt dem Bischof ins Gefängnis werfen⁵⁾. Aber bald kehrten bessere Zeiten wieder. Von 1572 bis 1574 herrscht sogar der Sohn einer Armenierin, Johann der Armenier, über die Moldau.

Daß sich im Jahre 1626 viele Armenier aus Lemberg wegen der dort ausgebrochenen religiösen Spaltung in der Moldau niederließen, wurde oben schon erwähnt⁶⁾.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts schmolz jedoch die Zahl der Armenier in der Moldau sehr zusammen. Dem Fürsten Georg Ducea (1669 bis 1672), der sie der Teilnahme an einer gegen ihn gerichteten Bojarenverschwörung beschuldigte, arg verfolgt, flohen nämlich viele, insbesondere Suczawer und Serether Familien unter der Führung ihres Bischofs Mennas nach Siebenbürgen, wo sie von Michael I. Apafi (1661 bis 1686) freudig aufgenommen wurden und die Städte Szamos-Ujvár (Armenopolis) und Elisabethstadt (Ebesfalva, Elisabetopolis) erbauten⁷⁾.

Als Österreich im Jahre 1774 von dem nördlichen Teil des Fürstentums Moldau, d. i. der Bukowina, Besitz ergriff, fanden sich hier nicht mehr als 58 armenische Familien vor⁸⁾. Aber die Ruhe und Sicherheit, die

¹⁾ Erstere Angabe findet sich in Engel's Geschichte der Moldau, II. S. 121, letztere bei Pray, Dissertationes historico-criticae. Vindobonae 1775, S. 170.

²⁾ Lukacsí, a. a. O. S. 13 und Barącz Sadok, Rys dziejów Ormiańskich. Tarnopol 1869, S. 171.

³⁾ Über Zamka siehe Polek, Das armenische Kloster Zamka. Czernowitz 1901 und E. Kozak, die Inschriften aus der Bukowina. I. Wien 1903 S. 156 ff.

⁴⁾ E. Kozak, a. a. S. 121 ff.

⁵⁾ Die Verfolgung der Armenier in der Moldau im Jahre 1551, beschrieben vom Diakon Minas, ins Deutsche übertragen von D. Dan. Czernowitz 1894.

⁶⁾ Siehe S. 9.

⁷⁾ Lukacsí, a. a. O. S. 66 und P. Hunfalvy, Ethnographie von Ungarn, deutsch von J. H. Schwicker, Budapest 1877, S. 365 f.

⁸⁾ General Spleny's Beschreibung der Bukowina, hrsggeg. v. J. Polek, Czernowitz 1893, S. 166.

mit der österreichischen Regierung im Lande Einkehr hielten, bewogen nicht nur die große Zahl Einheimischer, die während des der österreichischen Besitzergreifung vorausgegangenen russisch-türkischen Krieges in die Nachbarländer geflohen waren, zur Rückkehr in die Bukowina, sie munterten auch viele Fremde zur Ansiedlung daselbst auf. Die Armenier wurden auch noch durch die Fürsorge angelockt, die die Militärbehörden — die neue Provinz war in den ersten 12 Jahren dem Hofkriegsrat unterstellt — ihrer Hauptbeschäftigung, dem Handel und der Viehzucht, angeeignet ließen. So wußte General Gabriel Freiherr von Splény, der erste Administrator der Bukowina, gleich nach Errichtung der Zollschranken an der bukowinisch-moldauischen Grenze im Jahre 1775 durch die Vermittelung des galizischen Generalkommandos bei dem Gubernium in Lemberg zu erwirken, daß nicht nur der Zoll auf einen der wichtigsten Handelsartikel, den moldauischen Wein, bedeutend herabgesetzt, sondern daß auch den Bukowinern gestattet wurde, ihr Vieh behufs leichter Verpflegung in der Moldau zu überwintern, ohne bei dessen Aus- und Wiedereintritt den vorgeschriebenen Zoll zu entrichten¹⁾.

Wie General Splény, brachte auch sein Nachfolger in der Verwaltung, General Karl Freiherr von Euzenberg, den Armeniern das größte Wohlwollen entgegen. In seinem Hauptberichte vom 30. Oktober 1779 stellte er ihnen das Zeugnis aus, daß sie „sehr mäßige, bescheidene, in ihrer Religion sehr eifrige und rechtschaffene, gute, mühsame und dem Staate überhaupt nützliche Leute“ seien. Er machte es sich daher „zu einem besonderen Geschäft“, sie möglichst „zu menagieren“, und zur Herbeiziehung von Stammesgenossen „anzufrischen“. So kam es, daß sich in der Bukowina die Zahl der armenischen Familien bis zum Jahre 1779, also binnen fünf Jahren, verdoppelte. In Suczawa hatten sie, wie der General hervorhebt, binnen Jahresfrist bei 60 Häuser, aber „leider nur aus Holz“ erbaut²⁾.

Aber auch dem Hofkriegsrate war an der Vermehrung der Armenier viel gelegen. Ja, er gab sich sogar alle Mühe, in der Bukowina eine armenische Handelskolonie zu gründen.

Die Gründung einer solchen Kolonie, jedoch zu Sniatyn in Galizien, hatte drei Jahre früher, im Jahre 1776, schon die böhmisch-österreichische Hofkanzlei geplant. Zu diesem Zwecke hatte sie durch das galizische Gubernium mit dem reichen und angesehenen Lemberger armenischen Handelsmann Nikolaus Nikorowicz unterhandelt³⁾.

Nikorowicz bezeichnete es vor allem als unungänglich nötig, daß man unter dem Vorwande, einen Handelsvertrag mit der Pforte abzuschließen, einen gescheiterten und mit dem Titel eines Agenten ausgestatteten Mann nach Konstantinopel schicke, um unter den dort aus allen Teilen des türkischen Reiches zusammenströmenden Armeniern Ansiedler anzuwerben.

¹⁾ Polek, Weinhandel und Weinbau in der Bukowina. S.-A. aus d. Jahrbuch d. Bukowin. Landes-Museums. Czernowitz 1904. S. 3.

²⁾ v. Ziegler, Geschichtliche Bilder aus der Bukowina zur Zeit der österr. Okkupation. Czernowitz 1893, S. 61 ff.

³⁾ Beilage I.

Für letztere schlug er folgende Begünstigungen vor:

1. Sollte behufs größerer Bequemlichkeit für den Handel mit dem Osten zur Anlegung der Kolonie ein Ort an der Grenze gewählt,

2. Sollten daselbst auf Staatskosten Läden und bequeme Wohnungen errichtet und den Ansiedlern zum möglichst niedrigen Preise verkauft oder vermietet werden.

3. Die Ansiedler sollten durch drei Jahre völlige Steuerfreiheit und das Recht genießen, während dieses Zeitraumes sich anderswo in Österreich niederzulassen oder in den früheren Aufenthaltsort zurückzukehren.

4. Ihre Häuser sollten von Militäreinquantierung befreit und sie selbst berechtigt sein, zur Betreibung der Viehzucht und des Viehhandels mindestens sechs Meilen im Umkreise Grundstücke anzukaufen oder doch zu pachten, ferner Fabriken anzulegen und eine armenische Druckerei zu errichten.

5. Ihre aus dem Handelsverkehr entspringenden Streitigkeiten sollten nach dem Handels- und Wechselrechte, alle übrigen Streitigkeiten aber nach armenischem Rechte, u. zw. von ihren eigenen Richtern geschlichtet werden.

6. Es sollten jährlich zwei Märkte abgehalten und ihr Besuch In- und Ausländern ohne die Verpflichtung der Zollentrichtung gestattet werden.

7. Sollten in der Nähe der neuen Kolonie die Straßen ausgebessert und in gutem Stand erhalten und auch Eilwägen eingeführt werden.

8. Die orientalischen Armenier sollten ihren Glauben frei bekennen und wenn sie in genügender Zahl vorhanden wären, in der Vorstadt sich eine Kirche erbauen dürfen.

9. Die Juden sollten, da sie den Christen zu schaden trachteten, entweder ganz entfernt oder, wenn dies nicht möglich wäre, zum Verkauf ihrer Häuser gezwungen und von Handel, ausgenommen den mit Lebensmitteln, ausgeschlossen werden. Endlich

10. sollten zur Bequemlichkeit der Reisenden Gasthäuser auf Staatskosten errichtet, jedoch nicht an Juden verpachtet werden¹⁾.

Die Ansiedlung kam jedoch nicht zu Stande, wahrscheinlich deshalb nicht, weil der Wiener Hof zu einer Zeit, wo die Abgrenzung der Bukowina im Zuge war, der Pforte keinen Anlaß zu Beschwerden geben wollte²⁾.

Im Jahre 1779 griff der Hofkriegsrat diesen Plan mit dem Unterschiede auf, daß er die Ansiedlung auf Bukowiner Boden anzulegen beabsichtigte. Und auch er legte dabei auf die Mitwirkung des Armeniers Nikolaus Nikorowicz viel Gewicht.

Auf ein Privatschreiben des Hofkriegsratspräsidenten Grafen Andreas von Hadik berichtete der intermistische kommandierende General in Galizien, Feldmarschalllieutenant Wilhelm Freiherr von Schröder, am 30. September 1779 nach Wien, er habe dem Kaufmann Nikorowicz die Absichten der hohen Stelle bekannt gemacht, und dieser habe sich bereit erklärt, sich

¹⁾ Beilage II.

²⁾ Siehe Polek, Die Erwerbung der Bukowina durch Österreich. Czernowitz 1889. S. 38 ff.

selbst in die Bukowina zu begeben, um dort den für eine armenische Ansiedlung geeigneten Platz auszusuchen. Dem fügte der Feldmarschalllieutenant noch hinzu, eine Ansiedlung dieser Art würde der Bukowina viel nützlicher sein, als eine Ansiedlung „von zusammengerafften Menschen“¹⁾. Darauf erteilte ihm Graf Hadik am 10. Oktober den Befehl, daß er Nikorowicz nicht nur den Rückersatz der Reisekosten, sondern auch die Dankbarkeit des Hofes in Aussicht stelle²⁾. Wenige Tage später traf in Wien ein vom 2. Oktober datiertes Schreiben des Nikorowicz ein, worin dieser neuerdings beteuerte, daß ihm nichts mehr am Herze liege, als in der Bukowina einen Ort zur Anlegung einer armenischen Handelskolonie auszuforschen. Aber er betonte zugleich schon jetzt, daß es durchaus nötig sei, die Anwerbung der Ansiedler in Konstantinopel durch einen Agenten zu besorgen. Was schließlich die Begünstigungen anbelangt, so sollten sie ungefähr in dem bestehen, was er im Jahre 1776 vorgeschlagen hatte³⁾.

In Beantwortung dieses Schreibens wiederholte der Hofkriegsratspräsident die Versprechungen, die er Nikorowicz bereits durch das galizische Generalkommando gemacht hatte, und bemerkte nur noch, daß er den Vorschlägen im Betreff des Ansiedlungsortes sowie der Art und Weise, wie man die Armenier aus der Türkei in die Bukowina locken könne, mit Spannung entgegen sehe⁴⁾.

Nikorowicz gieng nicht selbst in die Bukowina. Er schickte seinen Sohn Johann und seinen Schwiegersohn Bernhard Bogdanowicz dahin. Diese nahmen die wichtigsten Ortschaften des Landes in Augenschein. Das Ergebnis ihrer Reise ist in einer Meldung General Enzenbergs vom 22. November⁵⁾, noch ausführlicher aber in einem vom 5. Dezember datierten Berichte des alten Nikorowicz⁶⁾ dargelegt. Die Stadt Czernowitz, heißt es darin, sei zwar der Sitz der Landesverwaltung und der Gerichte, sie sei auch bevölkerter als die übrigen Orte, auch besäßen schon einige Armenier aus Sniatyn dort Warenlager, ja einer von ihnen habe sich sogar schon dort ein Haus erbaut; trotzdem sei sie ihrer Lage wegen zu einer Handelsstadt ungeeignet. Sereth habe in früheren Zeiten eine nicht unbedeutliche armenische Bevölkerung und auch eine armenische Kirche gehabt. Hier würde auch jetzt einiger Handel möglich sein. Eine für den Handel weit günstigere Lage habe Bojan, weil hier die Wege aus Polen, der Türkei, Moldau, Walachei, Ukraine und Krim zusammentreffen. Die beste Eignung zu einer Handelsstadt besitze jedoch Suczawa. In dieser Stadt fänden sich Läden mit Waren, wie sie die Bukowiner Bevölkerung brauche; hier werde Bier, Mehl, Branntwein und moldauischer Wein in bedeutenden Mengen abgesetzt; hier beständen auch fünf Jahrmärkte, auf denen die Armenier Pferde und Rinder an sich brächten, um sie in der Moldau zu überwintern und dann entweder auswärtigen Handelsleuten zu verkaufen oder teils nach Schlesien die Pferde und Ochsen), teils nach Siebenbürgen (die Kühe und Kälber) zu bringen.

¹⁾ Gestionsprotokoll d. Hofkriegsrates (im k. u. k. Kriegsarchiv) 1779, G. 449, Nr. 7778.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Beilage III., ⁴⁾ Beilage IV., ⁵⁾ Beilage V. ⁶⁾ Beilage VI.

An diesen Bericht reihte Nikorowicz die den armenischen Ansiedlern zu gewährenden Begünstigungen an. Sie sind im großen und ganzen dieselben, die er im Jahre 1776 für die Armenier vorgeschlagen, die zu Sniatyn in Galizien angesiedelt werden sollten, nämlich: ungestörte Religionsausübung, Befreiung von der Militäreinquartierung, Erlaubnis zum Ankauf von Gütern, Lossprechung für eine bestimmte Zeit (3 Jahre) von den Personal- und Realsteuern u. s. w. Dazu sollte noch die Einsetzung eines armenischen Magistrates und die Errichtung öffentlicher Schulen kommen. Für sich erbat er sich die Erhebung in den Ritterstand und die Ernennung seines bei dem Gubernium in Lemberg als Praktikant beschäftigten Sohnes Johann zum Sekretär bei dem galizischen Appellationsgericht¹⁾.

Die Abgesandten Nikorowicz' hatten sich aber mit der Ausfindigmachung eines für die geplante Ansiedlung geeigneten Ortes nicht begnügt; sie waren auch bemüht gewesen, Ansiedler zu gewinnen. Auf ihre Einladung hatten sich in Suczawa auch Armenier aus moldauischen und türkischen Städten eingefunden, die auf die Nachricht, daß die österreichische Regierung die Gewährung bedeutender Privilegien in Aussicht stelle, sich insgesamt bereit erklärten, nicht nur selbst in der Bukowina bleibenden Aufenthalt zu nehmen, sondern auch andere Stammesgenossen zur Übersiedlung zu bewegen²⁾. Zufällig war damals in der unweit Suczawa gelegenen moldauischen Stadt Bottuschan der Patriarchal-Generalvisitator aus Konstantinopel angekommen. Auch dieser hatte seinen Beistand zur Verwirklichung des Ansiedlungsplanes zugesagt³⁾.

Hielt Graf Hadik, wie er am 11. Dezember 1779 an den General Enzenberg schrieb⁴⁾, schon die Anwesenheit eines Agenten in Konstantinopel für bedenklich und war er vielmehr damals schon der Meinung, daß die ganze Angelegenheit einzig und allein dem Nikorowicz zu überlassen und diesem nur der Schutz des österreichischen Internuntius in Konstantinopel zuzuwenden sei, so flößte ihm jetzt der Umstand, daß der Plan in weiten Kreisen bekannt gemacht worden war, noch größere Besorgnis ein. Diese Besorgnis teilt er nicht nur am 17. Dezember dem Hof- und Staatskanzler Fürsten Kaunitz mit, er gab ihr auch in dem tags darauf dem Kaiser erstatteten Vortrag Ausdruck, so daß die allerhöchste Entschließung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde⁵⁾.

Der Hof- und Staatskanzler setzte überhaupt auf eine Bukowiner Handelskolonie keine großen Hoffnungen, weil die Bukowina außer Vieh, Honig und Wachs nichts exportierte. Eine solche Kolonie schien ihm mehr Galizien angemessen, das seit alten Zeiten mit der Türkei Handelsbeziehungen unterhielt, weswegen auch erst am 21. August 1779 Brody mit namhaften Privilegien ausgestattet worden war. Noch weniger war er mit der Art und Weise einverstanden, auf die Nikorowicz Armenier in die Bukowina locken wollte. Auch er hielt es für untunlich einen eigenen Agenten mit schriftlichen Weisungen nach Konstantinopel zu entsenden, und erklärte es für sehr unklug, daß Nikorowicz den Patriarchalvikar ins Einvernehmen gezogen hatte,

¹⁾ Beilage VII., ²⁾ Beilage VII., Anhang 1. ³⁾ Beilage VII., Anhang 2. ⁴⁾ Beilage VIII., ⁵⁾ Beilage IX.

zumal da ohnehin wegen der zwischen den österreichischen und türkischen Armeniern obwaltenden „Irrungen“ bei der Pforte Beschwerden anhängig waren und alles vermieden werden mußte, was ihr Anlaß zu begründeten Klagen geben konnte. Indessen ging seine Meinung keineswegs dahin, daß auch die Armenier, die freiwillig über die Grenze kämen, zurückgewiesen werden sollten; denn eine jede Niederlassung, besonders die reicher Handelsleute, habe den Vorteil, daß der Verbrauch sich steigern und die Produktion gefördert werde. Er hielt es also für angezeigt, den aus fremden Gegenden herbeikommenden den Armeniern die oben aufgezählten Begünstigungen „mit aller Willfährigkeit und ohne Verschub“ einzuräumen, in der Weise jedoch, daß sie nicht öffentlich, sondern „nur mündlich und für sich einigen unter ihnen“ durch Nikorowicz bekannt gemacht würden. So wäre zu hoffen, daß nach und nach mehrere Familien sich in Österreich niederließen und hierdurch die Ansiedlung ohne Verwicklungen mit der Pforte zustande käme¹⁾.

Dem österreichischen Botschafter in Konstantinopel aber trug der Hof- und Staatskanzler auf, dem üblen Eindruck, den das etwa bis zur Pforte dringende Gerücht von dem Ansiedlungsplane dort erwecken könnte, durch ihm hiefür dienlich scheinende Maßregeln vorzubeugen; auf eine unmittelbare Anfrage aber sollte er erklären, daß, wenn einige Privatfamilien sich freiwillig in der Bukowina niederzulassen wünschten, „man ihnen den Eingang nicht verwehren könnte“, „daß man aber niemandem einen Auftrag zu Anlockung türkischer Untertanen in die Bukowina gegeben, noch auch, wenn solches von ein und andern Privatpersonen motu proprio geschähe, der Hof jemals an derlei geringfügigen Mitteln Anteil nehme“.²⁾

Tatsächlich wurde die Geneigtheit des Wiener Hofes, Armenier in der Bukowina anzusiedeln, sehr bald in Konstantinopel ruchbar. Die Türkei führte darüber zwar nicht in aller Form Beschwerde, allein der Reis Efendi (türkischer Reichskanzler und Minister der auswärtigen Angelegenheiten) gab in einem Gespräche mit dem österreichischen Dolmetsch „nicht un- deutlich“ zu erkennen, daß, wenn Österreich auf der Ausführung des Planes bestünde, die Pforte sich darüber sehr verletzt fühlen und die auf türkischem Gebiete betroffenen Agenten „ungeachtet aller Gegenbemühungen“ des Internuntius streng bestrafen würde.³⁾

Diese Sachlage fand die Kommission vor, die sich am 4. April 1780 in Wien mit den die Bukowina betreffenden Verbesserungsvorschlägen General Enzenbergs beschäftigte. Sie erklärte sich mit der Erhebung Suczawa's zu einer Handelsstadt einverstanden, bezeichnete es aber als einen Fehler, daß Nikorowicz „zu frühzeitig hierüber Sprach geführt“, wies dann auf die Mitteilung der Hof- und Staatskanzlei über die im türkischen Ministerium bereits entstandene „Bewegung“ hin und sprach sich schließlich gleichfalls dafür aus, daß nur denjenigen, die freiwillig kämen, die Ansiedlung verlangten und dazu geeignet

¹⁾ Beilage X.

²⁾ Hurmuzaki, Documente privitoare la istoria Românilor, vol. VII. Bucuresci 1876. S. 319.

³⁾ Gestions-Protokoll d. Hofkriegsrates 1779. Nr. 2247.

befunden würden, eine solche Aufnahme zugestanden werde, die weder anderwärts ein „Aufsehen“ bewirken noch andere diesseitigen „Kommerzanstalten“ hindere.

In Hinsicht auf die den neuen Ansiedlern einzuräumenden Begünstigungen enthält das Kommissionsprotokoll Nachstehendes:

„a) Denen disunierten Armeniern wäre das freie Religionsexercitium wie den Katholischen einzugestehen, in welchem sie ganz und gar nicht gehindert werden sollen.

b) Sie sollen von der Militarbequartierung befreiet sein, sobald in Suczawa die Kasernen erbauet sein werden, wofür die Stad die Erbauungskosten in Zeit von 8 Jahren dem Aerario wieder zu ersetzen hätte.

c) Die Söhne der Kaufleute und Bürger sollen zu Soldaten weder aufgeschrieben noch weniger gewaltsam weggenommen werden, die aber freiwillig zum Militär übergehen, hätten sich der Prärogativen des Militärstandes zu prävalieren.

d) Damit die Grenzen durch einen ausgesprengten falschen Ruf von der Pest und Viehseuche nicht voreilig von den Kontumazen gesperrt werden, wird die Landesadministration in derlei Fällen jedesmal unverweilt Untersuchung anstellen und das Nöthige an die Kontumazen verfügen.

e) Von den eingeführten Mautabgaben kann die Stadt Suczawa nicht befreiet bleiben, jedoch soll ihnen nichts anderes, als was die Tarif besaget, aufgelegt werden können.

f) Wenn die armenische Kolonie in Suczawa zunimmt, so solle der Magistrat aus Armeniern allein bestellt und alle Stadteinwohner demselben untergeordnet werden. Der Magistrat kann sodann in Gerichtssachen die erste Instanz, der Landesauditor allda die zweite und der Oberauditor in Czernowitz in Revisorio die dritte Instanz ausmachen. Die Streitigkeiten mögen hier wie in Lemberg nach den armenischen Gesetzen behandelt werden.

g) Es wird der Kolonie bewilligt, Güter anzukaufen oder derlei in Arenda zu nehmen. Die Landesadministration wird ihnen hierin an die Hand gehen, sofern anderst dieses nicht etwa der künftigen Grenzverfassung entgegenstehet; das Ararium kann aber hiezu keinen Geldvorschuß machen.

k) Was die allda wohnenden Moldauer betrifft, sind dieselben in ungestörter Ruhe zu belassen; den Armeniern bleibt aber unbenommen, daß sie von selben, wenn sie einverstanden sind, Häuser an sich kaufen mögen. Auch sollen denen Armeniern zu Erbauung neuer Häuser Plätze unentgeltlich angewiesen, nicht minder die in Suczawa vorhandene alte Gemäuer, Keller und Gewölber denenselben gratis gegeben werden. Diejenigen Armenier, welche sich Häuser und Grundstücke erkaufen, können zwar von der darauf haftenden Kontribution nicht freigelassen werden, sie haben aber durch die bewilligte Freijahre die in Betreff ihres Handels ausgemessene Kontribution nicht zu entrichten.

l) In der Stadt Suczawa mögen über die bestehenden 5 Viehmärkte annoch 2 Jahrmärkte, nämlich am neuen Jahr und am Fest der heiligen

Aposteln Petri und Pauli auf die Art gehalten werden, daß alle Nationen und Juden hiebei erscheinen und allenfalls nach dem Beispiel von Brody auch in Suczawa die 2 neue Jahrmärkte ausschließend von allen Mautabgaben privilegiert werden können, weil außer einiger Befreiung für die fremden Handelsleute von diesen Märkten nichts Ersprießliches gehoffet werden mag. Die Kundmachung gedachter Märkten kann seiner Zeit in den kais. königl. Landen geschehen, was aber die auswärtigen Länder betrifft, mögen gleichwohl die Armenier selbst dafür besorgt sein, wie sie allenfalls die Existenz dieser Märkten zu jedermanns Wissenschaft zu bringen die Gelegenheit finden dürften.

m) Wenn über die vorgesehene Mautabgaben moldauischerseits geschritten würde, könnte die Anzeige dessentwegen an die Landesstelle gemacht werden.

n) Bräuhäuser zur Bier-, Meth- und Brantweinerzeugung, auch Bäder zu errichten, wird verwilligt, wovon aber die alten Moldauer Einwohner nicht ausgeschlossen werden können.

o) Weil in der Bukowina kein Tabakspacht bestehet, so kann auch türkischer Tabak gegen gehöriger Maut eingeführt werden, wohergegen Steinsalz aus Siebenbürgen verschaffet werden wird.

p) In Suczawa wird für die Soldaten eine katholische Kirche ab Aerario erbauet werden, welche seiner Zeit an die katholische Armenier übergeben werden kann; sie werden dadurch die Gelegenheit haben, bei dieser Kirche ihre Schulen anzulegen.

q) Wenn den disunierten Armeniern durch den Patriarchen oder seinen Visitator Exkommunikationes oder Auflagen *ad pias elemosinas* aufgelegt werden sollen, wäre hierüber sogleich die Anzeige der Landesadministration zu machen.

r) Wenn Suczawa besetzt sein wird und sich armenische Familien in einer anderen Stadt ansäßig machen wollen, sollen sie möglichst unterstützt werden, und wenn dieselben auf 100 Familien anwachsen, mögen sie mit Bewilligung der Landesadministration einen eigenen Magistrat wählen und eine Kirche erbauen. In minderer Anzahl von Familien wird gestattet, sich den Vorsteher zu erwählen. Nachdem der neuen Kolonie aller Schank, Bräu- und Branntweinbrennerei, Fleischbänke und die Marktgefälle zu benutzen überlassen wird, so wird hierdurch nicht nur der Magistrat besoldet werden können, sondern auch auf den Schulenbau etwas übrig verbleiben, zu welchem Fundo auch die einhebenden Strafgelder gewidmet werden können.“

Diese Begünstigungen sollten dem Handelsmann Nikorowicz mit dem Bedeuten bekannt gegeben werden, „daß er denen Armeniern, die er zum Werkzeug von der Vollführung seines Plan zu gebrauchen befände, die ihnen verwilligt werdende Vorzüge und Freiheiten nur mündlich und bloß für sich, folgar ohne Einmischung der Stellen, viel weniger des Allerhöchsten Hofes beizubringen hätte, desgleichen, wie es insbesondere die Hof- und Staatskanzlei zu vernehmen gegeben hat, weder Nikorowicz noch

ein anderer Sachwalter der Kolonie aus dem Absehen von der angetragenen Ansiedlung sich auf türkischen Boden betreten lassen solle, weil sie solchfalls Unannehmlichkeiten oder wohl gar Strafen von Seiten der Türken sich zuziehen könnten¹⁾.“

Wie die anderen Verbesserungsvorschläge, so blieb auch der in Betreff der armenischen Ansiedlung vorläufig in der Schwebe, da sich der Kaiser durch den Lokalausweis von ihrer Richtigkeit überzeugen wollte²⁾. Auf einen Bericht vom 2. März, daß er „wegen der antragenden Kolonie der Armenier in der Bukowina das Nötige bei den auswärtigen Handelsleuten eingeleitet“ habe, erhielt daher Nikorowicz aus Wien die Antwort, daß diese Ansiedlung nach der von ihm getroffenen „Einleitung“ nicht bewerkstelligt werden könne, sondern daß man nur diejenigen Armenier ansiedeln würde, die sich freiwillig meldeten und die Eignung dazu hätten. Außerdem wurde ihm bedeutet, daß er sich in keine schriftlichen Unterhandlungen mehr einlasse und wegen Vergütung seiner Auslagen sich an F. M. L. Baron Schröder wende³⁾.

Joseph II. trat am 26. April seine erste galizische Reise an. Vom 13. bis 18. Mai weilte er in Lemberg. Hier sprach er auch mit Nikorowicz, und es wurde die Verabredung getroffen, daß Nikorowicz Anfang Juni in die Bukowina gehe und dann dem Kaiser selbst Bericht erstatte⁴⁾.

Die Reise des Kaisers nahm jedoch einen anderen Verlauf, als den, der beabsichtigt gewesen war: Der Besuch der Bukowina unterblieb⁵⁾. Diesem Umstand ist es wohl in erster Linie zuzuschreiben, daß der Hofkriegsrat den Gedanken an die Gründung einer armenischen Ansiedlung vollends fallen ließ.

Wennaber auch diese Ansiedlung nicht zustande kam, so gab doch der lang und viel erörterte Plan den Anstoß, daß sich im Laufe der folgenden Jahre die Zahl der Armenier in der Bukowina beträchtlich vergrößerte. Im Jahre 1780 wurden 119 Familien konskribiert⁶⁾, aber schon am 16. Juni 1781 beziffert General Enzenberg ihre Zahl mit 129⁷⁾.

Nach einem „Ausweise über die Bukowiner Ortschaften“ aus dem Jahre 1780 war damals Iwan Kapri Pächter von Bajaschestie, Jakobestie und Meretzei, Nikolai Kapri von Theodorestie, Bogdan Moysa von Kalafindestie, Szeroutz und Negostina, Anton Prunkul von Skeja, Bogdan und Luka Botuscha von Romanestie und Dermanestie. Die Güter Hliboka, Kadobestie, Opriszeny, Panka und Pohorloutz waren an galizische Armenier

¹⁾ Polek, Joseph's II. Reisen nach Galizien und der Bukowina. S.-A. aus d. Jahrbuch der Bukowiner. Landes-Museums III. 1895. S. 64 ff.

²⁾ Ebenda, Seite 23.

³⁾ Gest.-Protokoll d. Hofkriegsrates. 1780, Lit. G. 1299, Nr. 2539.

⁴⁾ F. M. L. Schröder an d. Hofkriegsrat, ddo. Lemberg, 15. Mai 1780, Lit. G. 1673. Nr. 3260).

⁵⁾ Polek, Joseph's II. Reisen, S. 29.

⁶⁾ Summarischer Extrakt über den in dem k. k. Bukowiner Distrikt existierenden Familienstand, dann wieviel die pro anno 1780 eingebrachten landesfürstlichen Abgaben nach den gewöhnlichen Steuerfuß betragen haben. (Original in d. Registratur der Bukowiner k. k. Landesregierung.)

⁷⁾ Ausweis über die Bukowiner Ortschaften ex 1780. (Ebenda.)

verpachtet. Galizische Armenier waren es auch, nämlich die Brüder Iohann und Stefan Bogdanowicz, die im Jahre 1781 das Gut Oroszeny durch Kauf erwarben.

Im Jahre 1781 rief die Aufhebung des Verbandes zwischen der einheimischen und auswärtigen Geistlichkeit unter den Armeniern eine starke Gährung hervor. Nur dem Verhalten der Militärbehörden ist es zuzuschreiben, daß die Bukowina damals seiner betriebsamsten Bewohner nicht verlustig wurde. Von diesen das armenische Kirchenwesen betreffenden Dingen soll im zweiten Teile gehandelt werden. Hier sei nur eines Berichtes gedacht, den General Enzenberg am 26. Dezember 1782 an das Generalkommando sandte. Darin werden die Armenier „ansehnliche Handelsleute und gute mühsame Kontribuenten“ genannt und es wird vor Glaubenszwang gewarnt, weil er sie zur Auswanderung bewegen würde, während die Gewährung ungestörter Religionsausübung zur Hoffnung berechtige, „daß sich jenseitige Armenier anhero übersetzen dürften, so wie sich schon einige eben nicht große Handelsleute, doch jederzeit nützliche Kontribuenten, anhero angesiedelt haben¹⁾.“

Wie sehr auch Kaiser Joseph II. die Erhaltung und Vermehrung der Armenier am Herzen lag, bewies er im Jahre 1783. Damals besuchte er zum erstenmal die Bukowina. Am 15. und 16. Juni weilte er in Suczawa. Er wohnte nicht nur in dem Hause eines Armeniers (bei Kapri), er nahm auch an dem armenischen Gottesdienste teil. Dem Eindruck, den Joseph II. bei dieser Gelegenheit von diesem betriebsamen Vöcklein gewann, gab er in dem denkwürdigen Handschreiben Ausdruck, das er am 19. Juni von Czernowitz aus an den Hofkriegsratspräsidenten Grafen Hadik richtete. Darin heißt es im § 9: „Die armenische Gemeinde allhier (d. i. in der Bukowina), deren Gottesdienst Ich selbst beygewohnt habe, ist wenig ausgenommen, allen übrigen Katholischen Armeniern gleich, es sind also alle weitere Nachforschungen über ihre Religion einzustellen, und sie bey ihrem Handel und Wandel ungestört zu belassen, auch ist zu trachten, noch mehrere derley Leute herüber zu bringen²⁾.“

Aber schon nach Ablauf eines Jahres war die Existenz der Armenier in der Bukowina ernstlich bedroht. Durch das kaiserliche Patent vom 27. August 1784 (Piller'sche Gesetzsammlung Nr. LXVII) wurde nämlich die Einfuhr der meisten ausländischen Erzeugnisse, darunter gerade derjenigen, mit deren Handel sich die Bukowiner Armenier hauptsächlich beschäftigten, vom 1. November ab untersagt. Nur Privatpersonen durften gegen Lösung von Erlaubnisscheinen und Entrichtung des festgesetzten Zolles zum eigenen Gebrauche solche Waren einführen. Und die durch das Patent vom 16. September 1784 (Piller, Nr. LXXIX) kundgemachte neue Zollordnung verbot auch das Hausieren mit ausländischen Waren (§ 40), erschwerte ferner die Überwinterung des Viehes außerhalb des Landes (§ 2) und enthielt außerdem

¹⁾ Original, ebenda.

²⁾ Polek, Joseph's II. Reisen. S. 35 ff.

noch die Bestimmung, daß die Verzollung der eingeführten Waren in der Hauptlegestadt, d. i. in Lemberg, vorgenommen werde (16).

Noch im August 1784 richteten sämtliche Suczawer Handelsleute an das galizische Generalkommando die Bitte, daß ihnen nach wie vor gestattet werde, türkische Erzeugnisse, besonders Fische, Wein, Öl, Wollstoffe, Seidenzeuge etc., einzuführen. Diese Bittschrift wurde am 29. August der Bukowiner Landesverwaltung zugeschickt, die sie aufs wärmste befürwortete¹⁾. Aber auch der Hofkriegsrat tat sein Möglichstes, um die Suczawer Armenier vom drohenden Untergang zu retten. Auf sein Ansuchen erließ die böhmisch-österreichische Hofkanzlei am 2. Oktober an das galizische Gubernium den Befehl, die Einfuhr der zum Unterhalte und zur Kleidung der Bukowiner Bevölkerung dermalen noch nötigen moldauischen Artikel gegen Entrichtung des früheren Zolles zu gestatten, und als dann neue Klagen über verspätetes Einlangen der Pässe laut wurden, bedeutete sie mit Dekret vom 7. Jänner 1785 dem Gubernium noch weiter, daß die Pässe nicht vom Gubernium, sondern von der Bukowiner Landesadministration auszufolgen seien; nur sprach sie den Wunsch aus, daß bei Erteilung der Pässe immer auf das wirkliche Bedürfnis der Bewohner Rücksicht genommen werde²⁾.

Leider wurde das Bojaner Ober-Mautamt von dem galizischen Gubernium, beziehungsweise von der Mautadministration in Lemberg hinsichtlich dieser Begünstigung der Bukowiner Handelsleute nicht rechtzeitig unterrichtet. Noch am 10. März 1785 hatte man in Bojan davon keine Kenntnis. Kein Wunder, daß die Armenier ihrem Mißvergnügen lauten Ausdruck gaben, ja daß sie selbst mit der Auswanderung drohten. Am 28. März berichtet der Suczawer Distriktsdirektor Storr hierüber nach Czernowitz:

„Ich habe in Folge hoher Verordnung ddo. 3ten, prä. den 7ten dieses mit aller Vorsicht den Urquellen des Mißvergnügens, welches die Gesichter der hierortigen Armenischen Gemeinde allenthalben umzieht, genauer nachgespührt, auch solche durch ihren Vorsteher, den verjahrten Handelsmann Iwan Kapri, wie ich glaube, erschöpft.

Beschränkung des Handels und erschwerte Viehzucht von allen Seiten sind eigentlich die Hauptgegenstände ihrer Unzufriedenheit, und diese haben wahrlich Einfluß auf die ganze Nation.

Im Ganzen dehnen sich ihre Nahrungszweige auf folgende Erwerbungsarten:

a) Der ansehnlich- und vermöglichere Teil handelt mit Schnitt- und Kramwaren, dann solchen Lebensbedürfnissen, die zum täglichen Genuß unentbehrlich sind.

b) Die nützliche Klasse erhält sich durch den Kunstfleiß und die ganz mittellose und in jedem Anbetracht fast die stärkste Gattung lebt von den ersteren durch den Absatz (Stichhandel) der Waren im Lande, auch jenseits

¹⁾ Gestionsprotokoll d. Landesadministration jetzt (Bukow. Landesregierung.) 7. Sept. 1784 Z. 2588.

²⁾ Hofkanzlei an d. Hofkriegsrat, 24. Jänner 1785 (Orig. in d. Registratur der Bukow. Landesregierung.)

der galizischen und moldauischen Grenzen oder im deutlichen Verstand vom Hausieren.

Die neue Mautverfassung und mit dieser die verbotene Einfuhr ausländisch türkischer Erzeugnisse unterdrückt offenbar hierlandes den Nahrungsweig.

Ich rede mit aller Ehrfurcht von den allerhöchsten vaterländischen Gesetzen, die vielleicht in jedem andern Lande verhältnismäßig von der besten Anwendung zum Vorteil des Staates sein mögen. Allein jedes Land hat ihre (sic) eigene Nationaltracht. Das Volk nun von ihrem angebohrnen Vorurteil auf der Stelle abzuleiten, ist eben so schwer, wo nicht unmöglich als die Umschaffung der Negern. So unbedeutend dieser Umstand auch scheint, und wenn gleich der Staat über diese natürliche Freiheit sich hinwegsetzt, so wirkt dennoch die gänzlich untersagte Einfuhr der türkischen Manufakturen unter diesem kleinen Himmelstreich die schädlichsten Folgen auf die Bürger sowohl als die Einkünfte des Staates.

Der Kaufmann hat bisher mit türkischen Zeugen zur Nationaltracht gehandelt. Er hat solche gegen inländische Erzeugnisse, als Schafwolle, Sukmantuch etc. zu Jassy umgetauscht, andurch den Landesprodukten Absatz verschaffet und bei der Einfuhr durch den erhöhten Zoll das allerhöchste Mautgefäll reichlich vergrößert.

Der Umlauf des Geldes blieb immer im Gleichgewicht, zumal er nur so viel verkaufte oder vertauschte, als er in diesem kleinen Bezirk alle Jahre sicher absetzen konnte.

Die Zufuhr dieser Maufakturen war ihm von daher erleichtert, wo er solche nur auf 16 Meilen sich verschaffte, nach seiner angewohnten Lebensart wenig verzehrte, folglich wegen der Wohlfeilheit seines Absatzes gewiß war.

Nun muß er seine Spekulation ganz aufgeben. Im Lande findet er keine Fabriken, die ihm Zeuge von ähnlicher Qualität und Dauer als jene der türkischen sind, liefern. Reist er nach Galizien, Österreich oder dem angrenzenden Siebenbürgen, seine Reise ist vergeblich, denn er erlanget eben nicht seine Absicht. Er will oder vielmehr er muß inländische Zeuge kaufen, um anders seinen Nahrungsweig zu erreichen. Gut, er begibt sich also auf eine entfernte Strecke von 38 Meilen nach Lemberg als den nächsten Handlungsort schon nicht ohne kostspielige Kosten, er löst nun den dortigen Großhändlern durch die 2. oder 3 Hand einen Vorrat gewiß verlegener Waren gegen Gewinn an Seiten des Verkäufers ab, er bringt selbe mit großen Kosten auf der Achse hierher an Ort und Stelle, er will natürlicherweise wieder gewinnen und schlägt also seine Kosten, vielleicht auch den Verlust der Zeit, wie lange ihm die Waren ohne Zinsen erliegen bleiben könnten, auf die Ware, und diese kommt ihm nun im Durchschnitt unendlich teurer zu stehen, als jene von Jassy. Sein Gewölb strotzt von inländischen Erzeugungen, er hat dem Gesetz und seiner Spekulation gefolgt, jetz ermangelt ihm der Absatz. Der Nationaleinwohner, zum Betrug genug witzig und aufgelegt, sagt ihm hohnlachend: Diese Ware ist nicht nach meinem althergebrachten Geschmack, sie ist auch zu teuer und ohne Dauer, gehet durch

Schleichwege, auch mit einem Paß über die nächste Grenze in die Moldau, läßt sich seine Nationalkleidung verfertigen und kehrt mit selber am Leibe als der ehrlichste Mann wieder zurück, ohne daß ihn jemand zu Rede stellet, warum er zum Abbruch der Einkünfte des Staates sich in einem fremden Lande habe ein Kleid machen lassen, indessen der mitbetrogene Kaufmann von Tag zu Tag seinem gänzlichen Untergang näher kommt, wo die Ware in das Verderben übergeht und er mit Aufgabe der Spekulation wider Willen gezwungen wird, abzusiedeln, auch sich nach seinem Vaterland der ungekränkten Freiheit zu sehnen. Wer wird ihn aufhalten? Er ist da, wo er sein ganzes Vermögen in die Handlung verwendet hat, durch solche verunglückt ist, ein aufgelegter Bettler, folglich dem Staate zur Last. Das Zufluchtmittel und der Ausweg in die Moldau muß ihm lieb sein, er findet dabei seine Rechnung weit besser als hier, wo ihn Vaterlandsliebe aufmuntern sollte. Dann nach dem gegenwärtigen mit der Pforte getroffenen Einverständnis mietet er sich an der nächsten Grenze ein Gewölbe, haltet einen Verlag von Waren, von deren unfehlbaren Absatz er versichert ist, und entgeht auch unter dem Deckmantel eines kaiserlichen Untertan selbst der landesfürstlichen Abgaben.

Dem Kaprischen Handlungshaus, welches sehr viele Verwandte jenseits der Grenze hat, gereicht es allein zum verdienstvollen Ruhm, daß selbes seithero die Anlegung einer neuen armenischen Kirche zu Faltischeny, drei Stund von hier in der Moldau, verhinderte, zumal bei Herstellung derselben diese zahlreiche Gemeinde schon vorlängst merklich würde abgenommen haben.

Nach dieser wahren Lage der Umstände verlieret der Landesfürst nicht nur an den Abgaben seiner sonst guten Bürger, sondern auch an den richtigen Gefällen. Liegt der Handelstand auf, so ist der Fall des Kunstfleißes unvermeidlich. Denn der Schneider kann kein Kleid ohne Zeug und der Kürschner keinen Pelz ohne Felle machen. Durch die neue Zollordnung § 40 aber ist das Hausieren verboten, mithin auch der Verdienst der letzteren Klasse Armenier nicht nur durch das Gesetz, sonder auch durch den Mangel des Nahrungsweges gänzlich unterdrückt. Auch die Gewürzkrämer, die mit der Bakalie (Materialwaren) handeln, sind dadurch gekränkt, wo sie gewisse Artikeln als Reis, Limonien etc. zwar einführen dürfen, doch solche erst von Galatz durch die Bukowina nach Lemberg führen und daselbst verzollen müssen. Der Kaufmann entsagt lieber seiner Bestimmung und dem Handel, als daß er sich einer so beschwerlichen Reise aussetzen soll; die Folge davon ist Mangel an Nahrungsmitteln und Teuerung im Mitte des Überflusses.

Noch immer seufzt die ganze Gemeinde nach jener mildreichen Wohltat, womit die hierortige Stadt zum Abbruch der jenseitigen Stadt Mohilov durch 4 Hauptjähmärke befreiet und sie in Stand gesetzt werde, jene Verheißung zu erfüllen, die sie oft zum Besten der allgemeinen Bevölkerung feierlich versicherten. Allein auch dieses war bishero nur eitler Wunsch, und ihr sorgfältiges Bestreben ist da ohne Wirkung, wo die hierortige Verfassung den jenseitigen Untertanen nicht unbekannt ist.

Die Viehzucht war von jeher die Seele des Landes, von dieser lebte sowohl der Landmann als Bürger, sein Hang nach diesem Nahrungszweig wurde durch die Leichtigkeit, mit der ihm die holde Natur allen Vorteil anbot, da umsomehr gereizt, wo er bei den benachbarten Provinzen, ich will nur sagen Galizien und Hungarn, seinen richtigen Absatz mit ungemein reichlichem Gewinn hoffen könnte.

Dieser verbreitete Handel, von dem sich ein namhafter Teil hierortiger Armenier nähren, ist, wo nicht ganz dahin, doch so erschweret, daß selbe diesen für den Staat unentbehrlichen Handlungszweig aufgeben müssen.

Die Armenier benutzen bishero diesseits der Grenze die Fluren der Klostergüter, um ihre Viehzucht zu unterhalten, man verwehret ihnen aber die künftige Pachtung derselben, und was das empfindlichste ist, hält das Konsistorium nicht einmal die bedungene Zeit des Vertrages zu und setzt die guten Leute, da wo sie ihre Rechnung auf so viele Jahre vorhinein machten, der äußersten Gefahr aus, ihr vorrätiges Vieh, wegen Mangel des Futters Hunger darben zu lassen. Diese unbillige Verfahrnung fühlet unter anderen vorzüglich der hiesige Ratsverwandte Lucas Bottuschan, einer der vermöglichsten und stärksten Viehhändler. Dieser hat wieder seinen Anhang, und durch ihn ist ein namhafter Teil der Nation betroffen.

Schon jetzt versagt die Natur zur Aufnahm der Viehzucht hierlandes zureichendes Erdreich, und der Armenier, zur Industrie ganz geschaffen, suchte den Ausweg in die Moldau, um das Vieh allda auf fremdem Boden zu mästen und in kaiserlichen Ländern in der Folge zu verschleißern, ein Vorteil für den kaiserlichen Staat, der nicht nur der Bevölkerung vollkommen entspricht, sondern auch von doppeltem Nutzen ist.

Vorhin war den Viehhändlern ein Zeitraum von einem Jahr verstattet, binnen welcher Zeit sie ihr Vieh mautfrei auf die Weide und Überwinterung in die Moldau abtreiben durften, nun ist diese Frist auf ein halbes Jahr herabgesetzt. Billig sind sie andurch gekränkt, weil sie wegen Kürze der Zeit z. B. vom Herbste, wo sie gemeiniglich den größten Trieb haben, das Vieh bis in das Frühjahr nicht mästen können, sie belassen solches also wegen Mangel hierländiger Wiesengründe eine längere Zeit über jenseits der Grenze zu ihrem größten Schaden auf der Weide, denn verbleibt das Vieh nur eine Minute über die Gnadenzeit, so sind sie gehalten bei dem Rucktrieb in diesseitiges Gebiet nicht nur die Maut in der Moldau, wohl auch die kaiserliche Mautgebühr für solches, da es bloß als ein ausländisches Erzeugnis angesehen wird, zu entrichten. Ferner, sie bringen das gemästete Vieh über die Grenze in den kaiserlichen Anteil hierher, um solches an Mann zu bringen, dann dieses erfordert ihr Handel, sie verfehlen aber den Käufer und sind dann gezwungen, solches in die Erblande weiterzuführen. In diesem Fall müssen sie auch für jenes Vieh, welches die Überwinterungszeit noch nicht vollstreckte, den Aus- und Einfuhrzoll bezahlen.

Noch schmerzlicher aber ist jene harte Bedrückung, die sie bei dem Verkauf des Viehes in der Moldau von Seiten des Mautgefälls erleiden. Wenn der

Handelsmann sein Vieh von hier auf die Überwinterung in die Moldau abtreibt, erhält er eine Weidungsbollette auf jene oben angeführte halbjährige Gnadzeit, nun trifft es sich, daß Käufer an Ort und Stelle das Vieh, welches auf unsicheren Verkaufschau von der Weide nicht wohl ab und wieder zurückgetrieben werden kann, behandeln. So wie dieses behandelte Vieh die kaiserliche Grenze betritt, wird ohne Rücksicht auf die Weidungsbolletten solches für kein einländisches Produkt mehr, wenn es gleich die Winterungszeit noch auszuhalten hätte, angesehen, sondern wider alles Recht und Billigkeit als ein jenseitiges Erzeugnis behandelt, auch der erhöhte Aus- und Einfuhrzoll abgenommen.

Bei diesen Beschwerden tritt noch ein höchst drückender Umstand ein, wo ein jeder Viehhändler, er mag das Vieh in der Moldau erkaufen oder es mag von seinen Viehherden Erzeugnissen sein, welche er unausgesetzt in der Moldau zur Zucht unterhält und als ausländisch angesehen wird, ihm bei dem Eintrittszollamt nicht mehr als 5 Stück vermautet werden dürfen; ist die Anzahl Viehes größer, so muß er dasselbe von hier nach Lemberg (sowie die Bakalien) zur Verzollung treiben. Welche Unkosten durch den Hin- und Rücktrieb von 76 Meilen!

Endlich schrecket diese Handelsleute das traurige Schicksal nicht wenig von der Viehzucht ab, daß sie da, wo sie durch jenseitige Weidung schon das äußerste für diesen Nahrungszweig wagen, noch ihre tägliche Erzeugnisse an Milch-, Kuh- und Schafkäse nicht genießen dürfen, welche Bedürfnisse, ohngeacht sie gern dafür den leidentlichen Zoll entrichten wollten, nach der neuen Mautverfassung mit unter die verbotenen Artikel gezählet werden.

Die ganze Gemeinde bittet daher diese warhaft begründete Bekränkung gnädigst zu beherzigen und sie gegen solche wo möglich allerhöchsten Orten huldreichst zu schützen“).

Dieser Bericht erzielte einen durchschlagenden Erfolg. Nach langen Verhandlungen zwischen dem galizischen Generalkommando und Gubernium sowie zwischen dem Hofkriegsrat und der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, wobei auch die Frage erörtert wurde, ob die Bukowina nicht aus dem Kordon auszuschließen, mithin in Zollsachen wie ein fremdes Land zu behandeln sei, wurden fast alle Wünsche der Bukowiner, also auch der Armenier erfüllt. Zwar blieb die Bukowina noch weiter im Zollkordon eingeschlossen, aber es wurde „zur Erleichterung“ ihrer Bevölkerung zufolge allerhöchster Entschließung außer den in der Hofkanzleiverordnung vom 2. Oktober 1784 enthaltenen¹⁾ noch folgende Begünstigungen gewährt.

Vor allem wurde den Bukowiner Grundbesitzern und Untertanen, die jenseits der Grenze Grundstücke hatten, die zollfreie Einfuhr der auf diesen Grundstücken erzeugten Früchte zugestanden. Dann wurde gestattet, türkische und persische Zeuge aus der Türkei gegen Entrichtung der früheren, mit 10 Prozent bemessenen Zollgebühr einzuführen und in der Bukowina damit zu handeln, auch wenn diese Waren von der durch das Zollpatent vom

¹⁾ Siehe S. 21.

27. August 1784 außer Handel gesetzten Gattung wären. Fertige Kleidungsstücke sollte man gegen den Zoll von 20 Perzent einführen und diesen Zoll in einer Bukowiner Legestadt erlegen können. Für die in die Moldau getriebenen Viehherden war die Weidezeit noch im Laufe des Jahres 1785 verlängert worden. Von nun an durfte man auch die ganze Nutzung des jenseits auf der Weide stehenden Viehes zollfrei nach Hause bringen. Endlich wurden auch die in Sereth und Suczawa abgehaltenen Märkte sehr begünstigt, indem verordnet wurde, daß von den auf diese Märkte gebrachten Waren und Viehstücken nur die der Verzollung unterlägen, die im Lande blieben, dagegen die, die wieder über die Grenze gingen, zollfrei blieben¹⁾. Außerdem war der angesehenste Suczawer Armenier, Iwan Kapri, in den Adelstand erhoben worden²⁾.

Von Iwan Kapri erwartete man in Wien die meisten Unterstützung bei dem Zustandekommen der armenischen Handelsgemeinde in Suczawa. Das weist insbesondere ein Schreiben, das der Hofkriegsratspräsident am 21. Jänner 1786, an dem Tage, an dem er die Allerhöchsten Ortes der Bukowiner Bevölkerung eingeräumten Begünstigungen dem galizischen Generalkommando zur Kenntnis brachte, an Kapri gerichtet hat.

Dieses Schreiben lautet:

„Dieselbe werden es wohl selbst nach dem bishero zu verspüren gegebenen patriotischen Eifer fühlen, daß es ihnen und dero Familie noch an Gelegenheiten gemangelt hat, um sich zu der bereits von Sr. Majestät Ihnen allergnädigst verwilligten Nobilitation würdig und verdienstlich zu machen. Ich hoffe daher auch billig, es werde Ihnen selbst ganz besonders daran gelegen seyn, alle mögliche Mittel und Wege hervorzusuchen und zu ergreifen, wodurch Sie Kennzeichen von Ihrer Vaterlands-Liebe und von einer rühmlichen Verwendung für das Beste der Buccowina und des Staat am Tag legen können, besonders wenn von Sr. Majestät Ihnen auch noch dasjenige verschaffet wird, wodurch Sie mit solchen Unternehmungen zugleich Ihre eigene Vortheile mitverbinden können.

Mittelst der Buccowiner Districts Administration werden dieselben die denen Buccowiner armenischen Handelsleuten und übrigen Landes Bewohnern in Rücksicht des Handel und Wandel und der Aufnahm vom District ein-

¹⁾ Verordnung d. böhmisch-österreichischen Hofkanzlei an d. galizische Gubernium ddo. Wien, 12. Jänner 1786 (Kopie im Archiv des k. k. Ministeriums d. Innern. Sign. 1786—11—38. Ad. Nr. 3) und Reskript d. Hofkriegsrates an d. galiz. Generalkommando ddo Wien, 21. Jänner 1786 (Konzept, ebenda.)

²⁾ Das Archiv der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Suczawa enthält hierüber folgende Administrationsverordnung: „Durch den Weeg des gallizischen General Militair Commando hat die k. k. vereinigete politische Cameral Hofstelle hieher eröffnet: daß Se. Majestät dem Bukowiner Handelsmann Johann Kapri auf sein allerunterthänigstes Bitten und in aller-mildester Rücksicht seiner sich um das Beste des Landes erworbenen Verdienste die besondere Gnade gethan und ihn samt allen seinen ehelichen Leibeserben und derselben Erben-Erben beyderlei Geschlechtes in den Grad des Adels dero gesamten Erbkönigreichen, Fürstenthümer und Ländern kraft eines ausgefertigten Diploms erhoben und ihm auch ein adeliches Wappen samt dem Ehrenwort Edler von Mereçoy in Gnaden verliehen haben.

Dem Directoriat beschiehet die diesfällige Mittheilung zu dem Ende, um diese Allerhöchste Entschliebung im ganzen Districte ohnverzüglich zu jedermann Wissenschaft kund machen zu können. Ex Cancell. Administ. Tschernowitz den 19ten Xbris 1785. Enzenberg.

gestandene Begünstigungen mit denjenigen zu vernehmen bekommen, was dazu gehört, um den hieraus entstehen könnenden wichtigen Nutzen bald zu erreichen, wornach ich mich versehe, es werden Sie und deroselben Familie gleich nach dem Empfang des gegenwärtigen Schreiben die nöthige Vorbereitungen in der Maas treffen, auf daß mit dem Eintritt des Bevorstehenden Frühjahr alle zur Erfüllung des Endzweck dienliche Vorkehrungen in ihren gehörigen Zug gelangen mögen¹⁾“.

Daß sich die in diesem Schreiben ausgesprochenen Erwartungen nur auf die Herbeiziehung von Armeniern bezogen, geht deutlich aus dem an das Generalkommando gerichteten Reskript hervor. Darin heißt es wörtlich: „Worauf es außer der allgemeinen Kundmachung dieser Begünstigungen und Vortheile sonst noch ankommt, dieses besteht in denen Anstalten und Einleitungen, die augenblicklich von der Administration zu besorgen seyn müssen, um die armenische Handlungs Gemeinde gleich, wie sie diese allerhöchste Verwilligungen zu vernehmen bekommen, zu denen für ihren und der Buccowina allgemeinen Nutzen und Vortheil notwendigen Vorkehrungen in einen lebhaften Zug zu setzen, mithin die dadurch zu erwirken mögliche Meliorationen der Buccowina schon in dem nun erst eingetretenen 1786sten Jahr zu erreichen, zu welchem Ende die Administration dem armenischen Handelsmann Capri, dem Vater der in Wien gewesten zwei Brüder, welcher von mir Hofkriegsratspräsidenten mittelst des in Schrift hierbeiliegenden Schreiben eigends hierzu aufgemuntert wird, ohne Verzug aus Absicht der baldigen Herüberbringng der bemittelten armenischen Familien, wozu die Capri sich anheischig gemacht haben, und anderer vermöglichen Moldauer und Fremden . . . ohne Verzug sich zu bespechen hat.“

Die neuen Handelsbegünstigungen lockten alsbald armenische Ansiedler aus der Nachbarschaft herbei. So berichtet Kapri am 1. Juni 1786 dem Hofkriegsrat, er habe nach Suczawa vier armenische Handelsleute aus Botuschan gebracht, denen mehrere armenische Familien aus Bulgarien folgen würden. Dabei bemerkte er aber, daß es in Suczawa an Wohnungen mangle, weil das Militär und die Beamten fast alle geräumigen Häuser in Beschlag genommen hätten; er bat, daß man durch Erbauung von Kasernen und Spitälern die nötige Abhilfe schaffe. Der Hofkriegsrat fand diese Nachricht sehr erfreulich und sprach in seiner Erwiderung (am 1. Juli 1786) die Hoffnung aus, recht bald wieder von der Übersiedlung angesehener und bemittelter Familien zu hören. Gleichzeitig trug er dem galizischen Generalkommando auf, durch Beschleunigung der angeordneten ärarischen Bauten die Quartierlast der Bukowiner Einwohner zu erleichtern²⁾.

Am 24. Juli 1786 betrat Joseph II., aus Siebenbürgen kommend, zum zweitenmal den Boden der Bukowina. Am folgenden Tage traf er in Suczawa ein³⁾. Hier überreichten ihm 6 Armenier aus Botuschan, nämlich: Moyses und Petrus Lazarewicz, Hadzi und Johann Nikolaus und Garabed und

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Gestions-Protokoll d. Hofkriegsrates. 1786. G. 1735 Nr. 3989.

³⁾ Polek, Joseph's II. Reisen. S. 45.



Johann Argelezi eine Bittschrift, worin sie um den allerhöchsten Schutz und um Gewährung der ihnen von Kapri zugesicherten Handelsprivilegien baten¹⁾. Dieses Gesuch wurde der Bukowiner Landesverwaltung übermittelt und von dieser ganz nach dem Wunsche der genannten Armenier erledigt²⁾.

Die damalige Reise Joseph's II. hat aber noch aus einem ganz besonderen Grunde viele moldauische Armenier zur Übersiedlung veranlaßt. Bekanntlich ordnete der Kaiser am 6. August 1786 die Vereinigung der Bukowina mit Galizien an. In dem Handschreiben, womit er diese EntschlieÙung dem obersten Hofkanzler von Lemberg aus bekannt gab, erhob er unter anderem Suczawa zu einer freien Handelsstadt³⁾. Damit ging einer der sehulichsten Wünsche der Armenier in Erfüllung.

Kreiskommissär Storr beziffert am 16. Juni 1787 die damals im Suczawer Bezirke anwesenden arminischen Familien mit 141. Die Zahl der Individuen belief sich auf 714, u. zw. 363 männlichen, 351 weiblichen Geschlechts⁴⁾. Am Ende desselben Jahres, u. zw. am 5. Dezember 1787 suchten die armenischen Handelsleute Mirza Theodorowicz, Johann Legzy, Stefan Csoban, ferner Bogdan, Iwan und Gabriel Miszier, endlich Grigori Czermak und Lazar Mihalowicz, sämtlich aus der Moldau, bei dem Kreisamte in Czernowitz um die Befugnis an, sich in der Stadt Suczawa als Kauf- und Handelsleute niederzulassen und als kaiserliche Untertanen Schutz und Hilfe zu finden. In ihrem Gesuche hoben sie noch hervor, daß sie ihre Juwelen und Reichtümer schon in Suczawa hätten, die zurückgelassenen Waren und Gerätschaften sofort herüberbringen und im kommenden Frühjahr in Suczawa „namhafte Gebäude von hartem Materiale“ erbauen wollten⁵⁾. Das Kreisamt bewilligte am 28. Jänner 1788 die Aufnahme und trug dem Suczawer Kommissariate auf, „sofern es von ihnen nicht ein schon mehrmalen sich erprobter Vorwand und leeres Versprechen sei, dadurch nur ein Patent als kaiserliche Untertanen zu erschleichen und sonach mit selbem wieder außer Land zu gehen, dieselben in ihrem Vorhaben zu unterstützen und ihnen bestmöglichst an Handen zu gehen“. Den Armeniern aber gab es folgenden Bescheid: „In der Zuversicht, daß Suppliquanten treue k. k. Untertanen sein und ihr Versprechen, aus Stein gute und ansehnliche Häuser zu erbauen und dazu noch heuer den Grund zu legen, erfüllen werden, wird denselben die erbetene Bewilligung, sich in der Stadt Suczawa als Kauf- und Handelsleute niederlassen zu können, hiemit erteilt, und haben sich dieselben anmit bei dortigem Magistrat behöriq zu melden und über die zu erbauende Häuser die Plans und Risse vorschriftsmäßig hier einzureichen“⁶⁾.

Der Zuzug armenischer Familien dauerte auch dann noch fort, als durch das Kreisschreiben ddo. Lemberg, 17. Dezember 1787 zufolge Hof-

¹⁾ Original in der Registratur d. Bukowiner k. k. Landesregierung.

²⁾ Meldung Enzenberg's ddo. 14. August 1786. (Original, ebenda.)

³⁾ Polek, Joseph's II. Reisen. S. 49.

⁴⁾ Bericht an das Kreisamt in Czernowitz. (Original in der Registratur d. Bukowiner Landesregierung.)

⁵⁾ Original, ebenda.

⁶⁾ Konzept, ebenda.

dekrets vom 29. Oktober 1787 die Ausschließung der Stadt Suczawa und ihres Bezirkes aus dem Zollkordon wieder aufgehoben worden war (Piller, 1787. S. 235). So entnehmen wir einem Berichte des Suczawer Kommissariats vom 15. April 1789, daß sich folgende Armenier mit ihren Familien in Suczawa anzusiedeln wünschten: 1. die drei Brüder des schon lange dasselbst ansässigen armenischen Geistlichen Kretsun, nämlich Anton, Grigori und Kaspar, ersterer Schneidermeister, die beiden letzteren Handelsleute aus Botuschan, 2. die Handelsleute Hadsie, Mihai a lui Stefan und Gabriel Rafiel aus Foksehan, 3. die Handelsleute Ariton Vassille, Grigori Petre und Mihai Petre a lui Missier aus Roman¹⁾. Allen diesen ließ das Kreisamt die Aufnahme zusichern, mit dem Bemerkten, es sei ihnen „alle Erleichterung zu gewähren“, jedoch keine Zusage zu machen, die wider die bestehenden Gesetze verstoße und nicht gehalten werden könne²⁾.

Am 4. August 1791 suchten Michailo Hadschei und Hadschei Bogdan aus Foksehan, dann Georgi Markowitz und Axenti Heul aus Botuschan um Aufnahme an, verlangten aber zugleich, daß man ihnen folgende Befugnisse zugestehet: 1. in allen kaiserlichen Erbländern Güter anzukaufen, 2. gleich den übrigen Handelsleuten die Handlungsfreiheit zu genießen, 3. von der Militäreinquantierung und Rekrutierung befreit zu sein, 4. aus der Moldau auf was immer für einen Weg in die Bukowina Vieh zu bringen und 5. moldauische Weine dahin einzuführen. Außerdem wünschten sie, daß man ihnen zum Baue ihrer Häuser die notwendigen Handlanger gegen billige Bezahlung zur Verfügung stelle und, last not least, ihnen unentgeltlich den erbländischen Adel verleihe³⁾.

Über dieses Einwanderungsgesuch geruhte Seine Majestät mittelst Hofdekrets vom 20. April 1792 zu entschließen, „daß

1. ihnen (den oben genannten Armeniern) die angesuchte Bewilligung zum erbeigentümlichen Güterankauf nur mit der Beschränkung erteilt werde, daß sie sich in Ansehen des Inkolats den in jeder Provinz bestehenden Gesetzen und Gewohnheiten unterziehen, folglich die vorgeschriebenen Taxen bezahlen;

2. daß ihnen die Handlungsfreiheit gleich allen übrigen Handelsleuten bewilligt werde;

3. daß ihnen die Befreiung von der Militäreinquantierung, ins solange sie nicht in Adelstand erhoben sein werden, über die für neue Gebäude ohnehin festgesetzten Begünstigungen ohne Nachteil der übrigen Insassen nicht zugesichert werde;

4. daß ihnen die Befreiung von der Rekrutierung auf 20 Jahre für ihre Kinder erteilt werde;

5. daß sie in Absicht auf ihren Viehhandel und dessen Eintrieb aus der Moldau gleich allen übrigen Untertanen behandelt werden;

¹⁾ Original, ebenda.

²⁾ Kreisamtsverordnung ddo. Czernowitz, 20. April 1789. (Konzept, ebenda).

³⁾ Original, ebenda.

6. daß ihnen die erbetene Unterstützung mit Handlangern zum Hausbau gegen bare Bezahlung nur so weit bewilligt werde, als das Kreisamt in dem Moldauisch-Kimpolunger Bezirke mit überflüssigen Roboten ohne Verletzung des bestehenden Vertrags, mithin ohne Kränkung der Untertanen, auslangt;

7. daß ihnen die taxfreie Erhebung in den Adelstand gegen die Bedingnis verliehen werde, daß sie sich zuvor in den königlichen Erbstaaten wirklich seßhaft machen, Häuser bauen und sich sonach über das mitgebrachte Vermögen, auch wegen ihrer schon errichteten Handlungen oder angekauften Güter hinlänglich ausweisen; endlich

8. daß, nachdem die Einfuhr fremder Weine ohnehin allgemein gestattet, der angeführte Verschleiß der moldauischen Weine keiner besonderen Bewilligung bedürfe“¹⁾).

Trotz dieser bedeutenden Begünstigungen haben sich doch nur zwei der obgenannten Armenier, u. zw. Michailo Hadschei und Hadschei Bogdan, in Suczawa angesiedelt. Ersterer wohnte im Mai 1792 bei seinem Schwager Jakob Freiherrn v. Kapri, letzterer hatte sich einstweilen bei Ariton v. Prunkul eingemietet. Beide trieben Handel nach der Moldau. Axenti Heul ist gleich nach seiner Einwanderung im Juli 1791 nach Winograd gezogen und hat dieses Dorf durch Kauf an sich gebracht. Dagegen nahm unter denselben Bedingungen auf Grund des Gubernialerlasses vom 31. August 1792, Z. 25762 im Jahre 1792 Hadschei Georgi Czerkes in Suczawa Aufenthalt²⁾.

In den folgenden Jahren scheint der Zuzug moldauischer Armenier nach Suczawa aufgehört zu haben, zumal da hier der Handel zu keiner rechten Blüte kam. Trotzdem nahm die Zahl der Armenier in der Bukowina bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts noch immer zu. Im Jahre 1851 belief sie sich auf ungefähr 2400. Davon waren 1765 orientalisch, 475 armenisch-katholisch. Von 1851 bis 1857 wuchs die Zahl sämtlicher Armenier auf 2313 an, wovon 1324 auf die armenisch-orientalischen, 989 auf die armenisch-katholischen Glaubensgenossen entfielen.

Der nun eintretende Rückgang des Handels, besonders infolge der wirtschaftlichen Krise von 1873, hatte die Auswanderung vieler Armenier zur Folge. Ihre Zahl hat sich daher von Jahr zu Jahr vermindert. Es wurden nämlich gezählt Armenier

im Jahre	arm.-or.	arm.-kath.	zusammen
1869	828	882	1710
1880	686	756	1442
1890	546	747	1293
1900	381	439	820

¹⁾ Verordnung des galiz. Guberniums an das Bukowiner Kreisamt. Lemberg 9. Mai 1792, Zl. 14.448. (Original, ebenda.)

²⁾ Vormerkbuch der nach der Gubernialverordnung vom 9. Mai 1792 aus der Moldau mit Begünstigungen eingewanderten Handelsleute ddo. Suczawa, 12. Dezember 1792. (Original, ebenda.)

BEILAGEN.

I.

Galizische Statthalterei an den armenischen Handelsmann Gregor Nikorowicz. Lemberg, 26. März 1776.

Kopie. Archiv des k. k. Ministeriums des Innern. IV. A. 1. Galizien. (1779—5—59. Ad Nr. 3.)

Ex parte caesareo regii Regnorum Galliciae et Lodomeriae Gubernii Domino Gregorio Nikorowicz hisce significandum.

Cum Augustissimam Imperantem non lateat, Nationem Armenam Corpus bonorum subditorum efficere, eamque complecti viros promovendi Comercii capaces, integros sacrarum Legum bonique publici studiosissimos, placuit Suae Majestati benignissime decernere, quemadmodum e Patentatibus, quibus extranei ad stabiliendum in his Regnis pro bono Comercii Domicilium invitantur, perspicuum abunde esset, quam Sua Majestas sit propensa ad concedenda eisdem extraneis quaeque commoda et praerogativas permissibiles, ita se ad augendos eosdem favores et amplianda Privilegia, in quantum Constitutionis politicae ratio indulserit, non fore difficilem. Qua praemissa benignissima declaratione unum ergo hoc requiritur, ut Natio Armena praerogativas et Conditiones, sub quibus in Gallicia capere domicilium velit quasque intentioni suae et Commodis potissimum respondere arbitretur, specificè exponat, huic supremo Gubernio postea per eundem Dominum Nikorowicz porrigendas, quo facto libratique et acceptatis a Sua Majestate conditionibus Locus stabiliendis domiciliis agendoque Commercio commodus non deerit. Leopoli die 26ta Martii 1776. In absentia Excellentissimi Domini Gubernatoris Pompejus Lib: Bar: de Brigido. Ex Concelio S. C. R. Majtjts Guber: Reg: Galliciae et Lodomeriae Franciscus Desid: Wenger.

II.

Gregor Nikorowicz an die galizische Statthalterei. Lemberg, 14. Mai 1776.

Kopie. Ebenda.

Copia Notae ad Caesareo Regium Gubernium per Gregorium Nikorowicz Directorem Nat: Arm. Leopoli sub die 14ta May 1776 exhibitae.

Excellsum Gubernium. Ad mandatum Supremi Gubernii pro declarando, quibus Conditionibus sperari possit, ut nova haec Colonia Armenorum in Confiniis Regni Galliciae prospero cum Successu constitui possit, sensum meum breviter expono.

Quandoquidem nova haec Colonia Armenorum ex Orientalium Mercatorum Confluxu potissimum fieri debet, requiritur imprimis, ut aliquis vir idoneus, gravis et prudens Constantinopolim, ubi ex omnibus Provinciis et Regnis Dominio Turcico subjectis magna et continua est illorum frequentia, hoc fine mittatur, qui sciat iisdem prudenter proponere et persuadere, ut habita ratione suae securitatis et utilitatis majoris libenter sedes suas huc transferant. Ut autem hic facilius fidem omnem inveniat et de Conditionibus proponendis securo reddat, publica aliqua auctoritate scilicet Agentis gradu ut sit insignitus oportet, et ut principaliter missus videatur ad ineundum Tractatum Comercii pro his regnis cum Porta Ottomanna sub Protectione et Auctoritate Legati. Hinc dandae sint ipsi duplices Instructiones, una quidem ratione ineundi Tractatus praefati, altera vero ratione proponendarum Conditionum ei Libertatum pro nova Colonia.

Locus pro hac Colonia eligendus est in Confiniis propter Comercii Orientalis Commoditatem sitque sub immediato Dominio S: C: R: Majestatis, quo securiores reddantur de protectione et Libertatibus suis, censeremque Oppidum Snyatyn satis fore aptum pro hoc effectu.

In hoc autem loco aulae sumptu construendae sunt Officinae aliquot cum Domiciliis commodis emendae vel justo pretio a Mercatoribus conducendae. Publicum praeterea sit pro Mercibus tuto conservandis Repositorium, Balnea quoque duo, alterum pro viris, alterum pro faeminis, quae ab Orientalibus frequentata magnum adferre possunt proventum.

Ut facilius Mercatores illi alliciantur ad ferenda itineris incomoda et sumptus, exemptio ab omni Onere primis tribus Annis est illis concedenda, hac etiam Conditione, ut intra hoc spacium libere possint ad alias Civitates Domini Austriaci se transferre aut etiam ad se redire.

Armenorum Domicilia, ad quae Accessum Virorum non ferunt, a Militum Stationibus omnino libera declarentur.

Concedendum est illis, ut Villas circumvicinas ad sex Miliaria ad minus possint jure Proprietatis emere aut saltem conducere pro equini et peccoris commodo, quo solent etiam negotiari, Privilegium habeant Fabricas Mercium Orientalium erigendi, Typographiam armenam cum Latina habendi.

Lites ex Comercio ortae inter illos Jure Cambiali, reliquae vero Jure Armeno a propriis Judicibus expeditantur.

Gubernium quoad Politica, si repertus fuerit inter ipsos Vir aliquis idoneus, committi eidem posset, sine tamen jurisdictione judiciali.

Cum major lucri spes homines magis trahat, bis in anno nundinae ibi essent constituendae, ad quas possent omnes Subditi S: C: R: Majestatis absque ulla Solutione Thelonei etiam ad tres annos accedere et ad se redire, et tanto magis extraneï.

Ut mora Mercatoribus molesta in importatione Mercium imminuatur, viae erunt in illis partibus reparandae et probe conservandae atque Vecturae publicae vulgo Diligentiae introducendae.

Optandum quidem esset ex multis Capitibus, ut soli Catholici Armeni Incolae ibi essent, verum cum hoc vix sperandum sit propter ingentem Schismaticorum copiam et opes, his liberum suae Religionis exercitium est permittendum, sed si Armenorum Schismaticorum numerus id exigat, ut suum habeant templum in Suburbio, sibi construant, ne dissidiis aliisque Incommodis facilis pateat aditus. Qui tamen Catholici semel facti essent, iis non liceat amplius redire ad Schisma.

Cum Judaei curent omnibus modis Christianos perdere atque hoc obstaculum pro illis accessendis vel maximum foret, hinc vel absolute sunt excludendi, vel si admittendi videntur, prohibenda illis erit omnium mercium venditio, sed tandum permittenda, quae ad hospitium et victum attinent et insuper in Circulo Civitatis Possessiones nullas habeant, et si quas habuerint, vendere debeant. Excluis autem Judaeis aliquot Tabernae publicae, vulgo Austerye, essent construendae aulae sumptibus, pro comodo Viatorum, quibus si adjunctum fuerit jus propinationis omnium generaliter liquorum praeter vina extranea, ingens sperandus proventus pro Cassa Caesarea: Nihilominus possunt hujus modi Austerye cum jure propinationis etiam privatis vendi aut locari.

Haec sunt, quae pro modica mea Capacitate et Experientia in re non parvi momenti exponenda duxi, atque praeterea hoc unicum addere habeo, ut executio hujusmodi Plantae tamdiu in suspenso maneat, quoadusque Agens Constantinopolim mittendus negotium suum cum opulentioribus Mercatoribus et Argentariis non perfecit certamque notitiam de rebus transactis dederit; periculum namque est, ut tenuioris substantiae Armeni, tam ex Subdiditis S: C: R: Majestatis, quam ex Extraneis spe libertatis electi locum occupent, et ex hoc ditioribus aliqua difficultas suborietur et Cassae provinciali parvum Emolumentum fiat.

III.

G. Nikorowicz an den Hofkriegsratspräsidenten Grafen Andreas v. Hadik.

Lemberg, 2. Oktober 1779.

Kopie. Ebenda.

Illustrissime ac Excellentissime Domine Domine Gratosissime.

Ex litteris Illustrissimae Excellentiae ad Illustrissimum Generalem Schröder datis intellexi quam benigna memoria Nationem nostram complectatur, cum neque tot ac tanta publica privataque negotia prohibeant, quominus etiam nostri benevole recordetur.

Nihil mihi magis cordi esset, quam ut in Bukowina locus novae Coloniae fundandae et apperiendo Commercio commodus reperiretur, quod cum mihi neutiquam constet ignoremque praeterea sensum hac in Re Mercatorum Orientalium, utrumque ac citius potero cognoscere et Illustrissimam Excellentiam ea de re certiorum facere non negligam. Sniatinum in illis meis projectis proposueram propter situm loci et faciliorem communicationem cum Polonia, in qua mercium Orientalium major consumptio est, meo et Mercatorum nostrorum iudicio erigendae Coloniae commodissimum. Ad primum meum projectum benignissimum Decretum Smae Majestatis mediante Gubernio pro exponendis conditionibus, sub quibus Orientales Coloniam hanc formare velint, recepi; sed ubi Mandatis morem gerens, secundum obtuli, hactenus nulla Resolutio secuta est. Praefati Decreti et in Conformitate ejus humillimae expositionis copias adnecto. Si, quod Sniatyni desideraveram, in Bukowina Colonia haec fundaretur, conditiones a me in accluso projecto propositae, paucis mutatis vel additis pro illius loci et temporis opportunitate accomodandae essent. Quod ubi semel Aula probaret, propectae meae aetatis Rationem non habens, iter Constantinopolim ad inclinandas huc Nostratum Voluntates pro mea apud plurimos fide, assumere paratus essem.

Credo enim necessarium fore, ut vir aliquis tractandi hujus Negotii causa Constantinopolim mittatur, et cum in utriusque Aulae emolumentum cedat, Commercio illud institui sine praejudicio ipsius Aulae Ottomanae, res optatum finem posset sortiri. Non enim ut recenter Russi ex Crimaea omnes Armenos in nostras oras vi pertrahere volumus, sed divisim hinc et inde Mercatoribus Commercio, quod in una sola Civitate incrementum capere non potest, in diversis Regionibus amplificare desideramus. Verum ego totum id et caetera omnia altissimo Iudicio Illustrissimae Excellentiae subijcio, quod pro sua singulari in me et nostros benevolentia mihi aperire gratiosissime dignabitur. Exosculator Plantas Illustrissimae Excellentiae ac cum profundissimo cultu maneo Illustrissimi ac Excellentissimi Domini Domini Gratosissimi Humillimus et obsequentissimus Cliens G. Nikorowicz. Leopoli die 2 Octobris 1779.

IV.

Graf Andreas v. Hadik an Gregor Nikorowicz. Wien, 14. Oktober 1779.

Kopie. Ebenda.

Gregorio Nikorowicz Mercatori Leopoliensi. Viennae die 14ta Octobris 1779.

Spectabilis ac Generose Domine! Interea, dum literae Spectabilis Dominationis Vestrae 2da hujus ad me datae mihi subvenerunt, Eandem per Dominum Campi Mareschalli Locumtenentem Bar. à Schroeder edoctam esse non dubito, projectum fundandae mercatorum Coloniae in districtu Buccowinae non modo acceptum mihi fuisse, verum etiam in cognita Dominationis Vestrae perspicacitate omnem a me fiduciam poni, quod relate ad sui executionem projectum isthoc opera et studio Ejusdem Dominationis Vestrae congruum effectum sortietur. His quoque motivis adductus praetitulato Domino Generali sub 10ma hujus significavi, ut, cum praepriis disquisitione necessaria videretur, an memoratus Buccowinae Districtus stabiliendae hujuscemodi Coloniae et tractandis imposterum commerciis omnimodo idoneus reperiat, susceptionem praevii itineris eo conficiendi Spectabili Dominationi Vestrae erga futuram sumptuum catenus elargiendorum refusionem proponat, quo mediante cunctas in loco circumstantias examinare et quidquid caeteroquin fini proposito deserviat, perlustrare simul ac ponderare possit.

Restat proinde solum, ut praevia hac perlustratione peracta Spectabilis Dominationi Vestrae mihi sensa sua quantocyus aperire velit, quibus proprie in locis utpote negotio huic maxime idoneis dictam Coloniam fundare, qua ratione Armenos ex Ottomannia illuc traducere ac quibus denique modis universum hoc opus conficere intendat? Quosuper dum responsum a Dominatione Vestra porro praestolor, assidua cum existimatione persevero Spectabilis ac generosae Dominationis.

V.

Administrator der Bukowina General Karl Freiherr von Enzenberg an den Grafen A. v. Hadik Czernowitz, 22. November 1779.

Original. Ebenda. (1779 — 11 — 327. ad Nr. 7.)

Ever Excellenz gnädigster Herr Herr! Der Herr General-Feld Marschal Leutnant Baron von Schröder hatte die Güttte 2 schreiben von Ever Excellenz meinen gnädigsten Herrn in Copia

und in der Absicht mit Anfang dieses Monats mir zu communicieren, welche beide die Ansiedlung der Moltauer armenier anhero nach der Buccovina enthalteten, umb damit mich zu erreichung Ever Excellenz gnädigsten gesinnung hiernach verhalten und verwenden möchte.

Vor 11 Tügen hat der Lemberger Armenier Nickorowitz seinen sohn Johann nebst dem Bernhard Bogdanovitz anhero geschickt, um die Laage und umstendte Respectu des Comercii und der ansiedlung in überlegung zu nemmen, eben disse zeigten mir gleich fahls Ever Excellenz heillsambst und gnädigste absichten, und sie fanden villeicht jenes in der Buccovina und eigentlich in der Stadt Szutzava (was in alten Zeiten von mehr als 800 armenischen Reichen Familien bewohnt ware, und wovon fast alle 7burgischen Armenier abstammen, welches sie gewis nicht vermutheten.

Ever Excellenz hatten sich jeder Zeit gewirthiget mein gnädigstr Herr und protector zu sein, und ich bitte annoch mir disse gnad gnädigst angetheyen zu lassen, in dissen unterthenigsten Zutrauen nemme die Freyheit in dissen von Ever Excellenz habenden antrag zu bitten, in mir das gnädige Zutrauen zu sezen, dass gewis alles nach Ever Excellenz gesinnungen und zum nuzen des höchsten dienstes auszuführen mich äußerst beüfferen werde.

Unter 25. August a. c. geruhet der hochlöbliche Hoff Kriegs Rath mir den gnädigsten auftrag zu machen, einen Plan zu entwerfen, wie die Buccovina Reguliret und Sistemisiret werden könnte, mit ende October habe alschon meine seuche, doch wahrhafft und getreye nach der Buccoviner Laage verfaeste gedanken verbreithert der Galitzischen hohen Militar Beherte zugefertigt, die auch Ever Excellenz zweiffels ohne unterlegt worden sein werden.

Ich hatte eben anlaß, ohne Ever Excellenz hohe gesinnungen vorgesehen zu haben, in zerschiedenen gelegenheiten villes von der Armenischen Vermehr- und ansiedlung, die fast durchaus mit Ever Excellenz absichten vermeg der hiessigen Laage sich vereinigen, zu sagen.

Nichts sicherer und nichts gewisseres ist, so dem höchsten hoff daran liget, daß das Commercium aus denen benachbahrten Turkischen Landen, dan uckraina zum behuff deren östereichischen Statten ab und nebst denen Reichen Armenischen Familien anhero gezogen wird, als dissen Plan auszuführen. Die vortheilhaffte Laage, die despotisch unordentlich und Stetts wexlende Regierungs Form unserer nachbahren erleichtert und beferdert vor sich das geschefft umb so mehrer, als Sutzava bevor alschon der prechtigste handels orth ware, was 17 groß demolirte Kirchen, eine eben so prechtige Residence nebst einen bergschloß und die betrübten überbleibseln der ansehnlichsten gebäuden und annoch bestehenden sehr villen, auch 100 Stafflen dieffen Kellern und gewelbungen bestettigen. Ich wünschete nur, Ever-Excellenz wolten sich den disser wegen verfasten entwurff gnädigst vorlegen lassen, umb so mehr, als alle In einen Land vorfahnde gegenstendte nach meiner schwäche beriehrte und villes von jenen entlehnet habe, was Ever Excellenz in 7burgen bey der granitz einzuführen geruheten und mit dem besten erfolg bestehet.

Ich habe in dissen Plan also geredet, wie es verantworten und die gewißheit erproben kan. Ich werdte allerdings in einigen Sachen, besonders in Remondirungs geschefft, was offenbar die Buccovina und dissen nahrungs zweig und folglich dissen verkehr nebst der inpopullirung herabsetzet, villeicht anstoßen; meine pflichte erinnert mich aber grad und Recht-schaffen vorzugehen, und ich bin der gnädigen aufnahm disser gegenstendte, da solche wahrhafft und gerecht seind, ganz gefrost.

3 articuls verderben die Buccovina und beschedigen gar sehr empfindlich das höchste Aerarium, das ist die einfuhr des salzes, dan des weines aus der Moltau und des Prandweines aus der Uckraine. Disse 3 articuls ziehen alles geld nach frembten landen, und die Buccovina ist actu so unklüglich, das es keinen articul zu erzeigen vermag, umb einen Stichhandel zu machen und in seinen innerlichen die Circulation des Geldes zu erzwingen. Das Steinsalz, ohne welchen unmeglich die Buccovina Respectu ihres nahrungszweig, nemlich die Viehzucht, bestehen kan, und der Moldauer, NB nicht Walachische, weinn ziehet wenigstens 180.000 gulden aus dem Land, und ich hafte hiervor, daß besonders das Salz aus 7burgen, da die Communications Strassen fast hergestellt ist, wohlfeiller anhero verschaffet werden kan, als dermahlen das Moldauer steinsalz alhier erkaufft wird. Heinte auf den hiessigen Marck wurde das Steinsalz, ein Stuck, so knap 50 Ocka oder 113 Pfund wegete,

vor 2 fl 22 $\frac{1}{2}$ kr, nur mit genauer Behandlung von mir selbst zu einer Probe erkauffet, und da man bessere und gesündere Weine, als eben so gutes Salz aus denen östereichischen hier angrenzenden Stätten überkommen kan, warumb sollte eine so ungläubige Menge Geld in fremde Stätten zu übergehen zugelassen werden.

Nun da meine mißsam zusammengesetzte unzählseztich und gehorsamste Vorschlege vielleicht sehr villen erleütterungen und Ruckfragen unterligen derfften, und andurch eben auch ungemeyn vil Zeit entgegen mus und entzwischen dem höchsten aerario ein mercklicher Nutzen, dem gemeinen Weesen aber eine merckliche erleichterung entzogen wird, so bitte Ever Excellenz gnädigst zu veranlassen, womit ich nach Vienn, umb mindliche Auskunfft ertheilen zu können, abgehen zu derffen. Nützlich und dem ganzen angemessener derffte es sein, so befohlen und begebeniget werden mechte, daß mit mir einen aus der Buccovina mitnehmen könnte, der die Kenntnis von der Nachbarschaft, von derley Gewohnheiten und derley Landes Verfassungen hette. Ich verlange weder vor mich noch vor das mit mir nemende Individuum, so gerne aus dem meinen besorgen werde, einige Liefer Gelder; nur erbitte mir die Vergütung der sonstigen Kosten, die eine solche Reise verursacht. Mir scheint eine bloße Ohnmöglichkeit mittelst dem zerschidnen hin und her schreiben zu sein, eine so vill, und weith aussehende Einricht- und Sistemisirung auch nicht in 2 Jahren bestimmen zu können. Meines Orthes, da meiner sonstigen pflichtmessigen Verwendung wegen reichlich mich belohnet sehe, suche nichts anderes, als eben mit diser Regulirung mich mehr und mehr Ever Excellenz meines gnädigsten Herrn höchsten Huld und Gnad, in die mich unterthenigst und gehorsamst erlasse, würdiger zu machen. Ever Excellenz meines gnädigsten Herrn Herrn unterthenigst-gehorsamster Enzenberg General Major. Czernowitz den 22. November 1779.

VI.

G. Nikorowicz' Bericht über die zu einer Ansiedlung in der Bukowina geeigneten Orte sowie über die den Ansiedlern zu gewährenden Privilegien. Lemberg, 5. Dezember 1779.

Original. Ebenda (1779—5—59. Ad Nr. 8.)

Relatio peractae Lustrationis in Buccovina pro erectione Coloniae ex Armenis Orientalibus et pro relevando Commercio Orientali in Regno Galiciae et Lodomeriae jam jam collabenti in Mense Novembri Anni 1779 expeditae.

Imo Perlustrata tota Buccovina Civitas Soczawa hoc tempore videtur esse tam propter plura aedificia, quam suum situm amplum, tum etiam Ecclesias plurimas tam Armenorum quam Valachorum muratas, aliquas utcunque stantes, aliquas in parte desolatas, plures in ruderibus jacentes, aequalis fere numeri Armenorum, Valachorum ac Judaeorum Incolas in se continens, magis commoda ad conducendos ex partibus Turciae, Moldaviae et Valachiae Mercatores Armenos.

2do Commmercium Soczaviae maximum consistit in peccore, hoc est in Equis et Bobus, praeterea habet officinas cum mercibus minoribus pro commodo Incolarum Buccoviniensium, tum etiam propinationem vini Valachici, Cremati, mulsi, Cerevisiae. Nundinas in anno habet quinquies pro Equis et Bobus tantummodo, quos Armeni Soczavienses coeunt et conductis in Valachia pratis alunt, deinde aut mercatoribus aliis exteris simul vendunt aut ipsimet in Silesiam Borussicam boves et Equos, Vaccas autem et Juvenes in Transylvaniam ducunt, et totum fere Commmercium ipsorum cum Valachia et Transylvania peragitur.

3tio Siret Oppidum, quod ante aliquod decennia annorum plures Armeni incolebant, Ecclesiam muratam habebat, quae nunc in Ruderibus jacet ibique Cellaria plurima murata adhuc extant: nunc colitur a Valachis et Judaeis ex Polonia confluentibus, nullum Commmercium ad praesens habet, Armeni inde transmigrarunt in Transylvaniam et Pocutiam. In hoc Oppido posset erigi aliquod Commmercium.

4to Czarnaue Oppidum nunc excolitur commercio non adeo, propter situm sui (sic!) idoneum. Oppidum hoc occasione Residentiae Commendantis et Judiciorum ibidem pro tota Buccovina agitantium aliquomodo populosius est, in quo aliquod Officinas Armeni Incolae Sniatynenses cum Mercibus tenent et unus tantummodo Domum ibidem erexit.

5to Ad Villam Boiany planities amplificissima erigendae Civitati et Commercio prae omnibus locis magis commoda censetur atque etiam propter situm suum excellentem, in quam vias et Tractus ex Polonia, Turcia, Moldavia, Valachia, Ukraina et Krimea concurrunt.

Post perlustratam per Missarios meos hoc modo Buccovinam, Conventus est factus Soczaviae ex selectioribus Armenis tum Soczaviensibus quam etiam ex vicinis Civitatibus Moldaviae Turcicae ad id invitatis, quibus cum per Missarios meos fuerit propositum, quod, si velint incolere Buccovinam et quem sibi magis commodum et Commercio idoneum ibidem locum selegerint, ex gratia Sacratissimae Majestatis cum congruis ad hoc Privilegiis, libertatibus, praerogativis, gratiose obtinebunt, quam hilari animo ac debita reverentia hoc susceperint difficile est exprimere, non modo sua Domicilia, verum et plurimos alios non ex propioribus Civitatibus tantum, verum etiam longinquis transferre se obligarunt. Sorte accidit, quod Visitator Generalis Patriarchae Constantinopolitani Armenorum ex Officio suo reperiebatur Botuszany, quo cum unus ex Missariis cum Litteris meis ad praestantiores Armenos scriptis pervenerit, eundem ibidem reperit, qui cognita hac negotiatione, laetus ipsemet hac in re suffragari se obtulit, et in omnibus Civitatibus, quas visitaturus est, prospere hoc Opus tractare et ad exitum perducere se obstrinxit, uti patet ex Litteris ipsius, tum etiam Armenorum Soczaviensium ad me directis, quas ex Idiomate Armeno in Latinum versas sub Nro 1 et 2 adjungo. Expost non modo plures Armeni extranei Soczaviam convenerunt, sed etiam redeuntibus jam Missarijs meis obviarunt et suam Intentionem ad Incolatum in Buccovinam alij Soczaviae, alii in alijs Commercio magis commodis locis contestati sunt. Ad quem effectum conditiones sequentes unanimiter porrexerunt.

1ma Ut Armeni Disuniti liberum exercitium Religionis suae sine ullo impedimento tam Spiritualis quam Saecularis potestatis in omni securitate et tranquillitate, ut hucusque habuerunt, et in posterum habeant.

2do Ut Domus Ipsorum a Stationibus Militaribus omnio sint liberae, et quoniam nulla Regio sine Milite secure existere potest, Casernae sumptu Cassae Caesariae extruendae veniunt, quos sumptus, si ita Majestati videbitur, aliquod annorum spatio secundum justam repartitionem Aerario refundent.

3tio Ut filii Incolarum sive Mercatorum sive Opificum militiae non adscribantur, nisi qui sponte in eam nomen dederint.

4to Cum saepissime contingat, ut ad levissimum et incertum rumorem cum magno praepudio Commercii ad plures dies Contumacia instituat, ita ut plures Mercatores per Poloniam cum maximo detrimento Buccovinae transeant, hinc instituat, ut Officiales Contumaciae (: qui saepe pre suo Interesse rem accomodant :) adhibitis duobus Incolis juratis, rem bene examinent, et si nulla pestifera infectio per Ducatus Valachiae, Moldaviae et Circulum Chotiensem incipiendo a Danubio appareret, Buccovina per Contumaciam non claudatur.

5to Cum incrementum Commercii maxime in nova sui plantatione a libertatibus dependeat, hinc Soczava et alia Oppida, quae ab Armenis incolentur, declarentur liberae a Thelonio.

6to Ut Magistratus tam quo ad Juridica quam quo ad Politica ex solis Armenis uti coloniam constituent, componatur a quo omnes Incolae cujusque nationis dependeat, atque ei subsint, et si ibidem secunda Instantia constitui possit, tertia et ultima in Revisorio instituat. Magistratus hic Causas Mercantiles una designata ad id in Septimana die ex tota Buccovina secundum legem Cambialem, reliquas secundum Jura Armenicalia, uti Armeni Leopolienses, Majestati ad trutinandum et approbandum porrigenda judicabit.

7mo Pro fundo Jurisdictionis Civitatensis aliquod villae propinquiores ex aerario Caesareo coemantur et Civitati incorporantur. Summam ad id erogatam Armeni Incolae in Spatio 15 Annorum una cum provisione spondent se exsoluturos.

8vo Ut iidem Armeni privilegio gaudeant jure haereditario coemendi Villas in Buccovina.

9no Ut Armeni neo-accedentes pro Incolatu ad Buccovinam libertate ab omnibus cujuscunque tituli dationibus a die suscepti jurati Incolatus per Annos 3 et Menses totidem liberi declarentur, et sint securi, quod expost Contributionibus non aggravabuntur, cum sub Dominio Turcarum ditissimus quisque pro Anno Contributionis vulgo Haracz non plus quam nummos Aureos tres solvat.

10mo Judaei in Civitatibus sive Oppidis, in quibus Armeni Domicilia figent, a Commerciis omnino, et si possibile, ab Incolatu etiam excludantur, imo licitum sit Armenis

Advenis, Domos Judaeorum per Taxam justam emere, ut possint se commode locare. Si autem Cauponae Judaeis permittentur, non aliunde quam ab Armenis omnis generis liquores emant, qui en gros Commertium liquorum tenebunt.

11mo Praeter nundinas Soczaviae quinquies in Anno haberi solitas, in quibus tantum modo Equi et Boves divenduntur, fiant binae privilegiatae, primae pro novo Anno, alterae pro Festo S. S. Apostolorum Petri et Pauli, ad quas sine ulla solutione Thelonei permittatur cum omnis generis mercibus ex omnibus Dominiis cujuscunque Nationis et Religionis, non excludendo Judaeos hominibus Mercatoribus venire et redire libere (et istae nundinae statim pro Anno imminente in Regnis Galiciae et Lodomeriae aliisque Caesareis Provinciis publicentur,) et cum primae pro Anno novo jam esse non possint, quod alterae pro Festo S. S. Petri et Pauli Apostolarum erunt, denuncietur; curandum etiam, ut eadem Nundinae Constantinopoli, Bokuresty et Jassy innotescant.

12. Scholae ad instituendam Juventutem praesertim in linguis Armena, Latina et germanica omnino sunt aperiendae, pro quibus sustentandis, fundus est andinveniendus.

13tio Suo tempore tractandum erit cum porta Ottomanica et cum Hospodario sive Principe Valachiae respectu stabiliendi Thelonii, cum in Moldavia aliquae dationes duplicantur, aliquae noviter cum injuria Buccoviniensium inducuntur.

14to Braxatoria pro Cremato, mulso, Cerevisia, tum erigenda Balnea libera habeant Armeni Cives novae Coloniae, a quibus reliqui Incolae omnes liquores justo pretio emere debeant, non autem ab exteris Regionibus conducere.

15ta Sal glaciale, quo pro peccore et Equis indigent, in sola Bucovina habere eis liceat, tum Commertium Tabaci Turcici liberum eis relinquatur.

Ex hac Relatione opinionem meam ex punctis hic indicatis annecto, quem Altissimo Judicio Excellentissimi Domini humillime subjicio.

Cum ex conferentia Soczaviae cum Armenis tum ejusdem Civitatis tum extranearum ibidem congregatis Incolis ad propositiones per Missarios meos in ordine eligendi loci commodioris pro plantando commercio in Buccovina facta, Soczaviensium pro Soczava vota, quibus aliqui extranei se junxerunt, aliorum autem locum alium versus Poloniam, Turciam Chotinensem, tum Ukrainam et Krimeam desiderantium, diversitas Opiniorum appareat, sequitur inde, ut ad praesens Soczawa ob commoditatem Domorum, Aedificiorum, Ecclesiarum pro Privilegiata et Capitali declaretur ibique Supremus Civitatis Magistratus tam quo ad Juridica quam Politica instituat, ad quam advenientes exteri Armeni ab omnibus cujuscunque tituli dationibus ad Annos tres et totidem Menses sint liberi, uti etiam illi qui in aliis Buccovinae locis Domicilia figent et ubique pro mansione sua a Judaeis secundum Taxam Domos emere, a Valachis autem aut emere libere aut justo pretio conducere possint. Camerae Theloniales praeter binas, unam versus Galiciam, alteram versus Transylvaniam tollantur, ita ut omnium Mercium in Buccovinan importatio, similiter earundem in Turciam, Moldaviam, Poloniam, Valachiam earundemque in Ukrainam, Crimeam exportatio sit omnino libera, exceptis quae in Galiciam et Transylvaniam pro Consumo ex Buccovina exportabuntur, hoc modo cum nullo aut minimo aerarij Thelonialis detrimento fama pro libertate commercii divulgabitur. Haec libertas, si non pro semper, saltem ad decennium declaretur, hoc temporis Interstitio ac citius fieri poterit, sumptu Aerarij ad Villam Bojany fiat planta novae Coloniae, Praetorium cum Officinis aedificetur, et aliquod muratae Domus, quas advenientes Armeni libentissime exsolvent et reliquas aedificabunt, cum plenus fiduciae sim quod brevi temporis spatio, fere totam Buccovinan implebunt, tunc apparebit quaenam Civitas in Buccovina hanc aut majorem libertatem intuitu Thelonii mereatur, qua nunc gaudent Brody.

Hic est sensus meus quo ad locationem privilegiatam Armenorum Orientalium in Buccovina; quod autem attinet desideria Armenorum, qui Soczaviae jam commorantur et qui intendunt ex Dominiis Turcarum transire in Bucovinan, sensum et opinionem meam cum eadem subjectione expono.

Ad 1m et 12m. Cum ultra decuplum in Dominiis Turcarum plures sint Armeni disuniti quam uniti, longeque plures ex iis venturi in Buccovinan sperantur, hinc libertas Religionis cum omni securitate illis permittenda est, et cum a Patriarcha Constantinopolitano in Spirituabilis dependeant, hoc unicum praecustodiendum, ut nullae novitates seu excommunica-

tiones sive piae Elemosynae, sive per instrumentum sive per Visitatorem ipsius intimentur aut publicentur sine scitu et consensu Superioritatis Saecularis et cum ibidem Armeni Catholici licet non in tanto numero convenient et nulla Soczaviae Ecclesia Catholica reperitur, et licetsi disuniti plures habeant, ex receptione tamen praesertim in primordiis odii occasio esse possit, hinc satius cum longe plures sint Valachorum et in majori parte desolatae, unam earum pro Militia in loco magis idoneo restaurare, exposit Armenis Catholicis tradere, ad quam Ecclesiam Schola erigenda erit pro instruenda juventute Armenorum tum in Catechismo quam in humanioribus Litteris, in lingvis etiam Latina, Armena et Germanica, ad has Scholas procul dubio disuniti ipsi filios suos tradent, cum et nunc eorum primus ex Armenis Soczaviensibus filium suum ut hic Leopoli studeat linguae latinae et germanicae, filio meo dederit et commendaverit, hoc modo fiet, ut servata pace brevi tempore ad unionem Sacrae Romanae Ecclesiae perducantur. Vere divina providentia et misericordia haec operatur, cum et S. Mater Ecclesia veros filios et Augustissima Majestas fideles et utiles Subditos inde aquiret, fundus tantummodo pro istis Scholis adinveniendus.

Aad 2dum 4t. 5t et 6t nihil habeo ad disputandum.

Ad 7m Meretur gratiam et favorem Majestatis, cum de fundo agatur, tam pro Magistratu, quam pro erigendis et sustentandis omnino necessariis Scholis.

Ad 8o et 9m. Eadem gratia et respectus desideratur, uti etiam ad reliqua Punctata.

Postquam itaque Smis Majestatibus placitum fuerit, Privilegia et libertates praecessas concedere, censerem Commissionem ex Militari et Civili statu designandum, cui praecommissum sit, ut perlectis Privilegiis Magistratum constituent, ab ipsis fidelitatis Smae Majestati et justitiae administrandae juramentum excipiant et alia pro exigentia stabiliant.

Dies 5ta Decembris 1779.

Gregorius Nikorowicz mpia.

VII.

G. Nikorowicz an den Grafen A. von Hadik. Lemberg, 5. Dezember 1779.

Original, Ebenda.

Illustrissime ac Excellentissime Domine, Domine Gratosissime.

Examinata perlustratione Buccovinae Relationem ejus atque desideria pro ea incolenda cum adjuncta hac in re opinione mea humillime adnecto. Quibus Illustrissima Excellentia gratiose perpensis, dignabitur ad mentem desideriorum exaratorum Privilegium a Sacratissima Majestate atque Instrumentum pro Commissione ad exequenda ea, quae huic Actui erunt necessaria, impetrare. Fateri sincere debeo praesentiam meam propter fiduciam, quam in me reponunt Armeni, et propter modum cum iis procedendi mihi bene notum, ad perficiendum hoc opus, in illis partibus necessariam esse, inde quamvis sim provectoris aetatis et negotiis propriis ac publicis distractus, pro Officio fidelis subditi Sacratissimae Majestatis omnem impendere laborem satagam, ut bene coepta ad desideratum effectum perducantur. Non dubito inter Commissarios ad hunc Actum delegendos me etiam gratiose denominandum. Cui Officio ut efficacius respondeam, dignabitur Illustrissima Excellentia apud Sm Majestatem pro me et Domo mea Privilegium S. R. I. Equitis benevole impetrare, cum praerogativa in similibus multum suffragatur. Status et honestas Domus meae Illustrissimae Excellentiae bene sunt nota, de qua re favebit pro sua gratia Sae Majestati fidem Suam interponere, jam ego procedentiam domus meae fidelissime conscriptam ad manus Domini Rieggier Agentis Aulici pridem consignavi. Non est meum me commendare, sed Officii mei erit semper plus Smae Majestatis et Illustrissimae Excellentiae gratiam et protectionem mereri; spero etiam, quod filii mei in his Patris vestigiis insistent vel potius, ut desidero, superabunt. Haec quoque laus Patrum est haeredibus esse minores. Filium quoque meum Iosephum Cancellistam Gubernialem singulari Illustrissimae Excellentiae favori enixissime commendo, qui acquisita praxi ac Theoria juris, Cancellariae Guberniali per 5 annos addictus, Smae Majestati pro gratiose sibi conferendo vacanti officio Secretarii in Regia Galiciensis Appellatione humillime supplicavit. Hoc ejus petitum ad C. R. Appellationum Consilium pro danda super eo opinione remissum fuerat, Regia Appellatio in sua nuperrima relatione Aulae submissa nihil de capacitate supplicantis disputans, praepudicium solum inde personali sui Dicasterii enasci retulit. Iam vero cum dictus filius meus ad juridica applicatus sit, et occurrente altero vacanti officio Secretarii

in eodem Appellationum consilio integrum subalternum dictae Appellationis personale recentissime promotum sit, unde praesens praedictum evanescere videtur, eapropter Ill. Eae quam humillime supplico, ut pro eodem apud Sm. Majestatem Auctoritatem Suam gratiosissime interponere dignetur.

His igitur omnibus protectioni et benevolentiae Illustrissimae Excellentiae commendatis obtenta favorabili resolutione futuro vere cum filio meo et altero praesbytero Armenae litteraturae optime gnaro in Buccovinam pergere sum dispositus. Unum est, quod me angit: Desiderant Armeni in Buccovina Magistratum, et ex plurimis rationibus concedendum eis non dubito, ast viri latinitatis gnari inter ipsos deficiunt, alium hic modum non adinvenio, quum duos ex Gierta, duos alios ex Polonia aut Galicie, duos vero omnino ex iisdem assumi. Judicem conducere spero cum Notario Cameneco et ita totus Magistratus constituetur. In reliquo Consilium et Mandatum Illustrissimae Excellentiae expectabo, quae omnia omni meliori modo exequi omnibus viribus curabo. Gratiae et Protectioni meae domumque meam commendans, cum profundissimo cultu permaneo Illustrissimae Excellentiae Domini gratiosissimi Humillimus et Obsequentissimus Servus Gregorius Nikorowicz mpr. Leopoli, 5 Decembris 1779.

Anhang 1.

Copia Literarum Reverendissimi Michaelis Piotrowicz per Patriarchatum Constantinopolitanum Visitoris Generalis ab Illustrissimo ac Reverendissimo Patriarcha Constantinopolitano Delegati ad M. D. Gregorium Nikorowicz datarum.

Expositum nobis est a Domino Ioanne Nikorowicz filio suo aliisque itineris in Bukovinam consociis ore tenus nec non ex Literis Magnificae Dominationis Vestrae ad primores istius Botuszany Civitatis incolas directis intelleximus, Augustissimam Imperatricem Matrem et Invictissimum Imperatorem Filium intendere, Nationem Armenam in Provincia Bukowinae Privilegiis et libertatibus exornare. Velut Esteram et Moysem ad Succurrendum Populo Israelitico a Domino destinatos, respectu Nationis nostrae in Personis Sacratissimarum Majestatum eos spectamus veneramurque Latores nuncii hujus tanquam Gabrielem Archangelum excepimus. Nos ex nostra parte in omnibus civitatibus, per quas Visitationis nostrae munere fungentes transibimus, de istis erga nationem nostram Smae Majestatis favoribus certiores faciemus ac speramus quam plurimos in Bukovinam confluros, ubi Magnificae Dominationi ex sua quoque parte, in quo multum confidimus, pro effectu earundem Libertatum Privilegiorumque nobis propositorum apud Smas Majestates humilime supplicare curaverit. Ipsi copiosam a Domino benedictionem precamur. Botuszany 1779, 5ta Novembris stili veteris. Michael Piotrowicz Patriarchae Constantinopolitani Delegatus visitator Generalis.

Anhang 2.

Altera (Copia) Literarum Incolarum Szoczavae datarum ad Eundem.

Magna cum animi nostri laetitia ex filio Magnificae Dominationis Domino Ioanne Nikorowicz et Genero Bernardo Bogdanowicz tum Gregorio Satragiewicz intelleximus Sacratissimas Majestates Dominos Clementissimos Privilegiis et Libertatibus Civitatem nostram gratiosissime donare velle, statimque vicinis nostris mercatoribus oras Turcicas incolentibus rem communicavimus et de punctis intuitu Commercii introducendi et amplificandi quae hic subnectimus convenimus. Procul dubio possumus M. D. certiore facere, quod ubi hae Libertates et Privilegia civitati nostrae data fuerint, futurum ut quaevis commercia in istis oris summum incrementum acceptura sint. Nobis certe facillimum erit extraneos Mercatores huc accire, primum ac de ista clementissima Smarum Majestatum gratia certificari poterint; et qua Literis qua per Nos ipsos Commerciorum causa Turciae Ditiones peragrantes ad transferendum huc Domicilia sua Mercatores persuadere procurabimus. Id autem dum pollicemur Magnificae Dominationi, exoramus, ut statum et vota nostra vicinorumque nostrorum Turciae Incolarum Smis Majestatibus exponi satagat. Szoczavae 1779, 6ta Novembris Stili veteris. Ioannes, Paschalis, Axentius, Kiriane, Juliane, Mosune, Deodatus, Lucas, Lazarus, Mosune, Boczaei, Thorosiewicz.

VIII.

Graf Hadik an General Freih. v. Enzenberg. Wien, 11. Dezember 1779.

Konzept, ebenda. (1779—11—327 Nr. 7).

Euer etc. an mich erlassenes Schreiben vom 22-n des verstrichenen 9ber Monat enthält in sich Gegenstände, die von ganz verschiedener Natur und Beschaffenheit sind und mich also auch veranlassen, Euer etc. hierüber abtheilig meine Bemerkungen zu machen, damit, wann etwa zum Theil unvorgesehene Hindernissen sich ergeben dürften, die gefaßten Anträge zur Erfüllung zu bringen, nicht das Ganze um deßwillen aus Händen gehen möge.

In Ansehung des von dem Armenischen Handelsmann Nikorowitz aus Lemberg gemachten Vorschlages, wornach armenische Familien zur Ansiedlung in den Buccowiner District gebracht werden sollen, komt es zwar dermalen vörderist auf den noch ermangelnden Plan des gedachten Nikorowitz an, wie er diesen seinen Vorschlag eigentlich auszuführen gedenkt, inzwischen kan ich aber nicht umhin, Euer etc. hierüber einige Umstände und Betrachtungen gegenwärtig zu halten, weil dieselbe vielleicht dadurch in den Stand gelangen können, das Werk besonders mittelst derjenigen, welche von dem Nikorowitz bereits in den District zur Untersuchung der Lokal-Umständen geschicket worden sind, gleich allen Anfangs in eine der diesseitigen Absicht entsprechende Wendung zu bringen.

Als der nämliche Nikorowich im Jahre 1776 eine Armenische Colonie in Snyatin auzusiedlen den Antrag gemacht hat, ist von demselben hiezu für notwendig befunden worden, daß um zwischen diesen und denen in Constantinopel befindlichen Armeniern das Comerz einzuleiten und Armenische Kaufleute aus Constantinopel naher Snyatin zu bringen, die Sache in ein Geschäft zwischen dem Allerhöchsten Hof und der Pforte eingeleitet und zur diesfälligen Verhandlung ein im Credit stehender Mann allenfalls mit dem Charakter eines Agenten naher Constantinopel geschicket werden solle; es kommt mithin, da ich anstehe, ob der Allerhöchste Hof derowegen einen Schritt zu machen befinden dürfte, auch die ganze Angelegenheit an und für sich durch die Verhandlung mit dem türkischen Ministerio ins weite getrieben werden könnte, darauf an, ob nicht die ganze Einleitung des Geschäfts blos an den Nikorowich dergestalten übertragen zu machen thunlich wäre, daß ihm eigentlich nur der Schutz des an der Pforte stehenden diesseitigen Herrn Ministre zu statten zu kommen hätte.

Wie ich aus Euer etc. Schreiben abnehme, soll Suczawa derjenige Ort seyn, der im District für die Ansiedlung Armenischer Familien bequem und anständig wäre, es muß mithin von nun an überleget werden, ob, wenn der Antrag zu Stand käme, neben den Armeniern auch die derzeit in Suczawa befindliche übrige Einwohner allda verbleiben können und für die eine wie für die andere genug Gründe zu ihrem Unterhalt oder das Mittel zur Zufuhr der Lebensmittel vorhanden seye, oder wohin allenfalls die dermalige Einwohner von Suczawa zu übersetzen wären.

Der von Euer etc. dem Gallizischen General Commando zugeschickte Bericht über die Regulirung und Systemisirung der Buccowina ist allhier noch nicht in Vorschein gekommen, ich zweyfle aber nicht, Euer etc. werden nach der vom Hofkriegs Rath erhaltenen Anleitung alles dasjenige, so dazu gehöret, um in einer so wichtigen Sache mit vollem Bestand die Entscheidung geben zu können, vollständig erschöpft haben, und es bleibt mir also nur noch übrig, Euer etc. um die Nachtragung der Auskunft anzugehen, ob, nachdeme in einer vorhergegangenen Anzeige von der Möglichkeit der Ansiedlung einer Anzahl von 18000 Familien die Sprach geführt worden ist, neben denen naher Suczawa in Antrag kommenden Armeniern auch noch eine andere Impopulation und allenfalls wieweit mit Rücksicht auf den dermaligen Fuß von der Bucowina, wornach die meiste Gründe in Händen des Adels und der Geistlichkeit sich befinden, zu erwürken, und ob nicht etwa, gleichwie bereits Anträge hierüber in Vorschein gekommen sind, daselbst eine Granitz-Miliz mittelst der dasigen Einwohner oder mittelst Ansiedlung dazu tauglicher anderer Colonisten zu errichten und woher allenfalls letztere zn nehmen wären.

Soviel das unter der Besorgnuß des Rittmeister Cavallar stehende Rimontirungs Geschäft betrifft, worüber der eigentliche Entschluß derzeit noch nicht abgeschöpft ist, ersuche ich Euer etc. die hierwegen ebenfalls noch ermangelnde Anzeige ehestens hieher gelangen machen zu wollen, ob, wann allenfalls die Zahl der Rimonten auf 1000 Stuck herabgesezet würde,

auch die sogestaltige Fortsetzung dieses Geschäfts im kleinen denen anderweiten Anträgen von einer nutzbaren Einrichtung des Buccowiner District abträglich seyn dürfte.

Mit Euer etc. erkenne ich allerdings, daß die Aufhebung der Einfuhr des Moldauisch- und Walachischen Wein in die Buccowina gut und vortheilhaft wäre, es ist aber nebst der weiten Entfernung des Hungarischen sowohl als des Siebenbürgischen Wein von der Buccowina ohnerachtet der zwischen Siebenbürgen und dem Buccowiner District bereits zu Stand gekommenen Communication noch weiter zu erwegen, daß die Siebenbürgische Weine gegen der Gränze nicht vorhanden sind, auch allenthalben im Land so consumiret werden, daß die Siebenbürger selbst viele Walachische Weine einführen lassen müssen, hingegen die nächste hungarische schon in Loco zu viel kosten, um selbe in einem für den gemeinen Mann und für den Buccowiner Einwohner angemessenen Preyß hinverschaffen zu können, daher mir in Ansehung dieser auswärtigen Wein-Einfuhr kein Abhilfs-Mittel an der Hand zu seyn scheint.

Sollte im Buccowiner District selbst das Salz-Sud-Werk nicht auf die Art einrichten zu machen thunlich seyn, daß der Ankauf des Salz aus der Moldau für die Districts-Einwohner entbehrlich wäre, so könnte allenfalls der District mit dem Minutien-Salz aus der Marmaross versehen werden, nur wird, es mag das eine oder das andere zu Stand kommen, hiebey vorzüglich der Bedacht darauf zu nehmen seyn, daß, weil denen Einwohnern das Vieh sehr am Herzen lieget, das Salz ihnen nicht theurer als bishero zu stehen kommen möge, weil sonst diese Leute sich ehender zur Emigration als dazu entschließen könnten, bey ihrem Vieh einen Abbruch am Salz zu machen; es haftet mithin dermalen an Euer etc. den beedseitigen Gedanken zu überlegen und falls auf die eine oder auf die andere Art künftig das Salz die jetzige Bekostigung nicht überstieg, die des einen oder des andern halber nöthige Einleitung zu besorgen.

Daß der Gebrauch des Brandwein nicht weiter als auf die Nothdurft gehe, hierauf werden Euer etc. bereits von selbsten fürgedacht haben, nachdeme die diesfällige Anordnung oder eigentlich die successive Abgewöhnung der Districts-Einwohner von dem übermäßigen Brandwein-Trinken unter die Polizey-Anstalten gehört, die dermalen noch unter Euer etc. Besorgnuß stehen; um aber die Einfuhr des Brandwein aus der Ukraine aufheben zu machen, kan das Mittel darinn gefunden werden, wenn aus denen anliegenden Bezirken Galliziens die Frucht in den District verschafft und sodann im District der Brandwein erzeugt wird, wornach es mithin nicht minder auf Euer etc. beruhet, die derowegen nöthige veranlassungen zu treffen.

Aus der vollen überzeugung, daß große Einrichtungen und Unternehmungen, die in der Entfernung geschehen sollen, nicht von hier aus im kleinen sich besorgen lassen, sondern dahier nur die Grundsätze und Maßregeln festzusetzen nothwendig ist, sodann aber in denjenigen oder diejenige das Vertrauen gesezet werden muß, dem oder denen an Ort und Stelle hierüber die Aufsicht zu tragen und das befohlene zu vollziehen obliegt, fände ich allerdings nothwendig, daß Euer etc. auf eine kurze Zeit hieherkämen, ehe und bevor aber, als ich hiezu die Allerhöchste Verwilligung einholen kan, muß ich von Euer etc. die Aeußerung gewärtigen, an wen dieselbe für die Zeit ihrer Abwesenheit die Districts-Besorgnussen, welche von einem grossen Umfang und von einer Bedeutung sind, übertragen zu machen befinden dürften, ich beharre übrigens etc.

IX.

Vortrag des Grafen Hadik. Wien, 18. Dezember 1779.

Original, ebenda. (1779—5—59 ad 8.)

Allerunterthänigste Nota. Der mir Hof-Kriegs-Raths-Präsidenten bekannt geweste Umstand, daß im Jahre 1776 mittelst des zu Lemberg wohnhafften wohl bemittelten Armenischen Handelsmann Nikorowicz elne Colonie solcher Handels Leuten in Snyatin anzusiedlen der Antrag gewesen, solcher aber nach der Hand aus Ursachen, die mir unbekannt seynd, nicht zu Stand gekommen ist, hat mich zu dem Versuch veranlasset, ob nicht eine dergleichen nutzbare Ansiedlung von Armeniern in dem Buccowiner District zu erwürken seyn könnte.

Als gedachter Handelsmann Nikorowicz über die mit ihm hierwegen von dem die Stelle des Commandirenden Generaln in Galizien ad interim vertretenden Feld Marschall Lieutenant Schröder gehabte Unterredung den Vorschlag annehmlich befunden und mittelst

des zur Allerhöchsten Einsicht in Abschrift hienebenliegenden Schreiben sich derenthalben selbst an mich gewendet hat, ist sich mit ihm nicht weiter als dahin eingelassen worden, daß er vörderist in der Buccowina die Localität sich bekannt machen und sodann seinen Plan eröffnen solle, wo und auf was Art er Armenische Handels Leute im District ansässig zu machen vermeynen dürfte, gleichwie solches die an ihn Nikorowicz ergangene, in der fernereiten kopeylichen Anlage hiebeyfolgende Antwort in sich enthaltet.

Wie es die nun eingelangte in Originali hier anverwahrte weitere Äußerung des Handelsmann Nikorowicz zu entnehmen gibt, ist er bey diesem ihm mitgegebenen Auftrag nicht stehen geblieben und von demselben theils mit auswerts wohnenden Armeniern, theils mit dem eben in der Visitation begriffen gewesten Vicario des Patriarchen von Constantinopel bereits über diesen Antrag ein näheres Einvernehmen gepflogen worden.

Bey der Gelegenheit, wie kurz vor der Einlangung des letzteren Nikorowiczischen Schreiben von dem im Buccowiner District angestellten Obrist- Feldwachtmeister Enzenberg vermög der anderweiten Nebenlage die Nachricht von der Möglichkeit einer gemeinersprießlichen Ansiedlung Armenischer Handels Leuten in der Buccowina eingeloffen ist, habe ich zwar sogleich, wie es der hienebengehende Auszug meines sub dato 11-n gegenwärtigen Monats an den Obrist-Feld-Wachtmeister Enzenberg erlassenen Schreiben in sich fasset, dem letzteren in Antwort zu vernehmen gegeben, daß, da ich anstände. ob der Allerhöchste Hof sich in die Sache verwickeln zu lassen geneigt seyn dürfte, der Handelsmann Nikorowicz und seine Socii gleichwolen selbst, soweit es hiebey auf die Pforten und auf die beede Fürsten von der Moldau und Wallachey ankommen kan, den Antrag auf die Art zur Berichtigung zu bringen sich würden einverstehen müssen, daß sie aufs höchste des Schutz des bey der Pforte stehenden diesseitigen Internuntius sich zu erfreuen haben könnten.

Nachdem aber diese Angelegenheit mittelst des Vicarii des Patriarchen zu Constantinopel zu einer solchen Verlautbarung gelangen mag, welche die Pforte in einige Bewegung setzen dürfte, so habe ich für nothwendig erachtet, nicht nur vom ganzen den Hof- und Staats-Kanzler Fürsten von Kaunitz Rittberg zu verständigen, damit er hierüber dem diesseitigen Internuntius die für gut befindende Belehrung ertheilen möge, sondern auch Euer Majestät von allem, was bishero geschehen ist und dermalen mittelst des Einvernehmen mit dem Hof- und Staats-Kanzler geschihet, die allerunterthänigste Anzeige abzustatten, auf daß ich den Allerhöchsten Entschluß zu vernehmen bekommen möge, ob auf dem Fall, wenn den Vorschlag in Vollzug zu setzen thunlich seyn und sich irgendwo eine bedenkliche Hindernuß ergeben dürfte, dem Feld Marschall Lieutenant Schröder die nähere Behandlung mit dem Handelsmann Nikorowicz über dessen angebrachten Desiderien dergestalten mitgegeben werden könne, daß, soweit sonderheitlich wegen des Mauthweesen andere Behörden dabey zu concurriren haben, Schröder mit diesen sich hierüber einverstehen und nachhero seinen Haupt-Bericht über die Sache erstatten solle, um solchen sodann Euer Majestät mit dem diesortigen Gutachten unterlegen zu können. Wien den 18. Decembris 1779. A. G. v. Hadik.

(Allerhöchste Resolution): Es ist über diese Sache zuvörderist die Äußerung des Staats Kanzlers abzuwarten, und wenn solche eingelanget seyn wird, mir unter Reproducirung dieses Vortrags heraufzugeben. Joseph Corr.

X.

Hof- u. Staatskanzler Fürst Kaunitz-Rietberg an den Hofgriegsrat. Wien, 10. Februar 1780. Original, ebenda (1780—5—13 ad Nr. 2.)

Nota. Ein Löbl. Kaiserl. auch K. K. Hof-Kriegsrath hat die hier danknehmig ruckfolgenden Akten nebst dem Antrag des Nicorovich wegen Niedersetzung einer Armenischen Kolonie in dem Bukowiner District unterm 17ten Xbris jüngst verflossenen Jahrs hieher gegeben, und zu bemerken beliebet: Weil Nicorovich unter andern an den Armenischen Patriarchal-Vicarium, sowie auch an einige Ortschaften das Ersuchen schriftlich gemacht, und vorzüglich vom ersteren die vorläufige Versicherung erhalten hat, daß er bey seiner vorhabenden Kirchen-Visitation die verschiedenen Gemeinden zur Übersiedlung in den K. K. Buccoviner District aufmuntern werde, daß also in eben dieser Rücksicht, und damit die Pforte durch diesen Schritt nicht etwan in einige Bewegung gesetzt werde, dem an dem

Ottomanischen Hofe stehenden Kaiserl. Königl. Internuntius die vorläufige Kännntnis und weiters für gut befindende Belehrung möchte zugefertigt werden, gleich wie dann selber auch dahin zu sehen hätte, daß mittler Weile dem Nicorovich, oder einem andern mit diesem Ansiedlungsgeschäft beladenen Agenten die dienliche Unterstützung in Turkey möchte zugewendet werden.

Nach dem diesseitigen Ermessen treten hier verschiedene Betrachtungen ein, welche man einem Löbl. Kaiserl. auch K. K. Hofkriegsrath zu fernerer erlauchten Erwegung im hergebrachten vertraulichen Benehmen etwas umständlicher vorzulegen nicht Umgang nehmen soll.

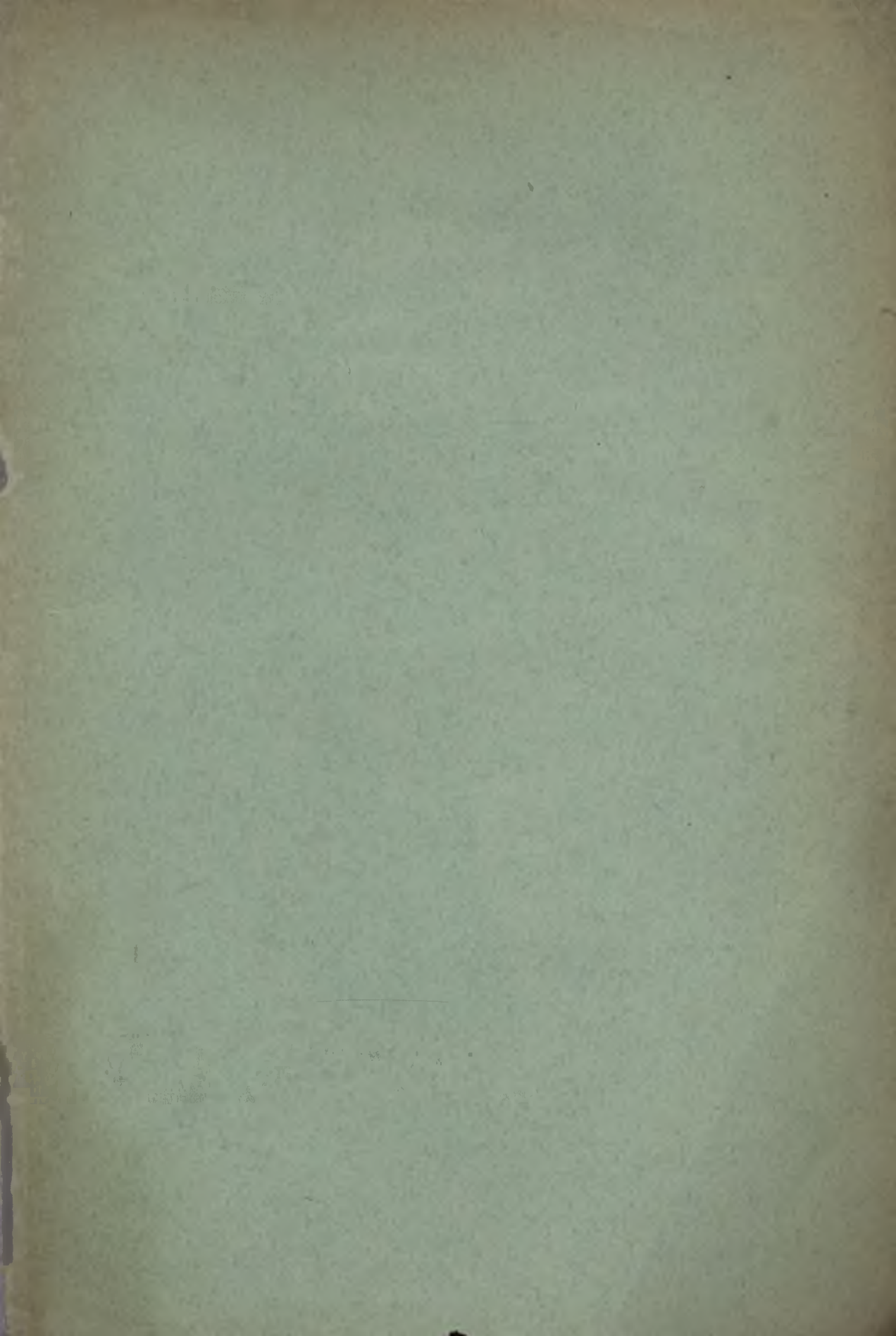
Es ist allerdings bekannt, daß der größte Theil der Buccovina sehr rauh ist, wo nach allgemeinem Vorgeben keine Winterfrucht wächst, noch auch außer dem Vieh, Honig und Wachs einige andere ergiebige Artikeln von Landeserzeugnißen zur Exportation erzielet werden. Aus diesem Grunde also scheint nicht, daß eine Kolonie, welche nach dem Plan des Nicorovich nur eigentlich in Handelsleuten bestünde, mithin für sich und unmittelbar zu Beurbarmachung des Grund und Bodens nicht beytrüge, in ersagten Gegenden der K. K. Staaten einen wesentlichen Nutzen schaffen dürfte, um so mehr, als der oekonomische Handel zwischen Polen und der Turkey, der die Hauptbeschäftigung dieser Armenischen Kolonie seyn müßte, mehr Galizien selbst angemessen zu seyn scheint, in welcher Rücksicht nur erst vor kurzen die Stadt Brodi mit vorzüglichen Freyheiten ist begabet worden.

Was nun besonders die Art belanget, welche Nicorovich zu Herbeyziehung der Armenier einzuschlagen an Hande giebt, und in deme bestehet, daß ein eigener Agent öffentlich bestimmt, und mit schriftlichen Weisungen an den K. K. Minister zu Konstantinopol abgefertiget werden solle, so ist solche durchaus nicht thunlich, und für sich schon bedenklich, daß ersagter Armenier ohne weiterer Anfrage einen so voreiligen Schritt gegen den Patriarchal-Vicarium gemacht, besonders dermalen, wo ohnehin wegen der zwischen der diesseitig- und noch in turcico befindlichen Armeniern vorwaltenden Irrungen verschiedene Beschwerführungen bey der Pforte in Bewegung sind gebracht worden, daher dann vor allem nöthig ist, daß allem dem sorgfältig ausgewichen werde, womit unsere Absicht zu Abwendigmachung Türkischer Unterthanen auf eine was immer auffallende Art veroffenbaret, mithin der Pforte zu gegründeten Klagen Anlaß geben würde.

Indessen aber, da man derley öffentlichen Verwendungen ausweichen zu sollen, allerdings für nöthig erachtet, so ist die dießortige Meinung keinerdings dahin gerichtet, daß auch jenen, welche freywillig zu uns zu kommen sich anbieten werden, der Eintritt solle versagt werden.

Eine jede Niederlassung, besonders von vermögentlichen Handelsleuten, hat den Vortheil, daß die Consummation im Lande vermehret, und wenn diese Leute sich Gründe anzukaufen gedenken, auch durch Verwendung eines Theils von ihrem Gewinste der Ackerbau befördert werde; es wäre demnach das ergiebigste Mittel, ohne eine öffentliche Erklärung herauszugeben, die angesuchte Begünstigungen, als da sind die freye Religionsausübung, die Befreyung von Rekrutir- und Militäreinquartirung, die Erlaubnis, Gründe anzukaufen, und sich erblich eigen zu machen, die Loßsprechung für eine bestimmte Zeit von den Personal und Realsteuern, die Eröffnung öffentlicher Schulen für die Nañion, jenen von fremden Gegenden vorzüglich am ersten herbey kommenden Armeniern mit aller Willfährigkeit und ohne Vorschub facto einzugestehen, welches Nicorovich, jedoch nur mündlich und für sich einigen unter ihnen bekannt machen könnte. Auf diese Weise wäre zu hoffen, daß nach und nach mehrere Familien sich bey uns niederließen, und hiemit die Ansiedlung ohne viele Weitläufigkeit, und ohne Anlaß zu gegründeten Beschwerführungen zu geben, erzielet würde
Wien, den 10-ten Hornung 1780. Kaunitz. An einen Löbl. K. auch K. K. Hofkriegsrath.





B25702